

Die Herren sind mit dieser Tagesordnung einverstanden. — Sie steht fest. Ich ertheile das Wort dem Herrn Freiherrn von Loë zu einer Einladung.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Meine Herren! Es ist von vielen Seiten gewünscht worden, daß die Mitglieder unseres Landtages, die vom Lande sind, sich einmal vereinigen möchten zur Besprechung von Fragen, die sie näher angehen, und zwar namentlich ist eine Besprechung der in Berlin dem Landtage vorliegenden Steuergesetze bezüglich ihrer Wirkung auf die Landwirthschaft gewünscht worden. Nach Rücksprache mit einigen Kollegen, Herrn Pflug, Herrn Lieven u. s. w. haben wir für Freitag Abend $\frac{1}{2}$ 8 Uhr den Kaisersaal in der Casernenstraße genommen. Ich erlaube mir also im Auftrage dieser Herren, die Herren vom Landtag einzuladen, an dieser Besprechung theilzunehmen, und wenn einige der Herren jetzt nicht mehr hier sein sollten, dann bitte ich, daß Sie die Güte haben, dies den Herren mitzutheilen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich schließe nunmehr die Sitzung.

(Schluß 3 $\frac{1}{4}$ Uhr.)

Fünfte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Freitag den 9. Dezember 1892.

Beginn: 1 Uhr Nachmittags.

Tagesordnung.

1. Eingänge.
2. Wahl des Vorsitzenden des Provinzialausschusses.
3. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Ersatzwahl eines Mitgliedes des Provinzialausschusses. Drucksachen Nr. 5.
4. Antrag der I. Fachcommission zum Etat der Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Drucksachen Nr. 1, Anlage V (Seite 71—77) und Nr. 36. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Dieke.
5. Erste und event. auch zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts. Dazu Bericht des Provinzialausschusses. Drucksachen Nr. 27 und 30.

6. Antrag der I. Fachcommission zur Vorlage der Königlichlichen Staatsregierung, betreffend gutachtliche Aeußerung des Provinziallandtags über die behufs Durchführung der Gebäudesteuer-Veranlagung auf dem Lande in Aussicht genommenen sogenannten Normalstädte und Angabe etwaiger besonderer provinzieller Einschätzungsmerkmale für die bevorstehende Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung. Dazu Bericht des Provinzialausschusses. Drucksachen Nr. 23, 29 und 37. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Michels.
7. Antrag der I. Fachcommission zum Etat der Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für die Etatsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 1893 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 1894. Drucksachen Nr. 1, Anlage IV (Seite 61—69) und Nr. 38. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Becker.
8. Antrag der I. Fachcommission zum Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen, sowie für die Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Drucksachen Nr. 1, Anlage XVIII (Seite 385—387) und Nr. 39. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Vieven.
9. Antrag der I. Fachcommission zum Etat für die Verwaltung des Rittergutes Desdorf für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Drucksachen Nr. 1, Anlage XIX (Seite 389—391) und Nr. 40. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Vieven.
10. Antrag der I. Fachcommission zum Etat über die Einnahmen und Ausgaben für gewerbliche Zwecke für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Drucksachen Nr. 1, Anlage XXV (Seite 457—459) und Nr. 41. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Becker.
11. Antrag der I. Fachcommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz. Drucksachen Nr. 2 und 42. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Dieke.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Bureau zur Einsicht offen. Heute führt zu meiner Rechten das Protokoll Herr Abgeordneter Linz, die Rednerliste zu meiner Linken Herr Abgeordneter Broich. Für die heutige Sitzung haben sich entschuldigt die Herren Theodor Croon und Friederichs. Es ist mir mitgetheilt, daß die III. Fachcommission zur Vorberathung des Gesetzes über das Kleinbahnwesen sich in folgender Weise verstärkt hat durch Hinzuwahl der Herren: Becker, Destrée, Rings, Klein, Michels, Möllenhoff, Pflug, Quack, Raab und Scheidt.

Die heute zur Constituirung gekommene Denkmalscommission ist in folgender Weise constituirt worden: Vorsitzender: Abgeordneter Janßen; stellvertretender Vorsitzender: Abgeordneter Freiherr von Loë; Schriftführer: Abgeordneter Schüller; stellvertretender Schriftführer: Abgeordneter Freiherr von Bieland. Als Mitglieder werden fungiren die Herren Abgeordneten: Andreae, Becker, von Breuning, Graf von Brühl, Conze, Courth, Fritzen, Dr. Frowein, Graf von Fürstenberg-Stammheim, de Greiff, Halby, Hoffmann, von Kühlwetter, Krupp, Kunz, Meuser, Freiherr von Plettenberg-Mehrum, von Randow, Rings, Simons und Zweigert. Es ist inzwischen eingegangen zunächst ein Schreiben Seiner Excellenz des Herrn Oberpräsidenten in Betreff der nothwendig gewordenen Aenderung der statutarischen Bestimmungen für die Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges

auf die Arbeiter der Hausindustrie. Ich habe bereits Anordnung getroffen, daß dieses Schreiben in Druck gelegt und den einzelnen Mitgliedern des Hauses zugestellt wird, und zwar unter Hinzufügung der statutarischen Bestimmungen, wie sie von der königlichen Staatsregierung vorgeschlagen werden. Ich werde die Sache mit Ihrer Zustimmung der II. Fachcommission zur Vorberathung überweisen.

Ferner ist eingegangen eine Petition Rheinischer Mineralquellenbesitzer, dahingehend, daß für das linksrheinische Gebiet der Rheinprovinz ein Gesetz zum Schutz medizinisch erprobter Mineralquellen erlassen werde. Diese Sache ist der I. Fachcommission zu überweisen.

Ebenso würde an die I. Fachcommission die Petition der Vize-Oberwärtlerin Maria Menche zu Godesberg um Gewährung einer Pension gelangen.

Endlich ist mir heute zugegangen ein Schreiben des Herrn Professor Georg Frenzen aus Aachen, welcher einen Erläuterungsbericht zu dem von ihm ausgestellten Entwurf für das zu errichtende Kaiser-Wilhelm-Denkmal überreicht. Ich werde dieses Schreiben der für die Vorberathung der Kaiser-Wilhelm-Denkmal-Angelegenheit constituirten Commission zugehen lassen.

Es geht mir sodann in diesem Augenblick ein Antrag aus dem Hause zu, den ich den Herrn Schriftführer zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter Linz (liest):

„Hoher Provinziallandtag wolle beschließen,

die königliche Staatsregierung um Vorlage eines Gesetzesentwurfs zu bitten, durch welchen in Abänderung der bezüglichen Bestimmungen des rheinisch-französischen Rechts, des Preussischen Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und der zu demselben ergangenen Novelle vom 30. März 1880:

1. die Berechtigung der Uferbesitzer zum freien Fischfang in den Privatflüssen (Abjacenten-Fischerei) aufgehoben und den Gemeinden nach dem Vorgange des Jagdrechts die Befugniß verliehen wird, die Fischerei in den Privatflüssen unter Wahrung der Bodennutzungs-Interessen der Uferbesitzer zu verpachten;
2. die Festsetzung der jährlichen Schonzeit der Fische nach Lage der verschiedenen örtlichen Verhältnisse, wenn nöthig innerhalb fester Zeitgrenzen, den Landespolizeibehörden übertragen wird;
3. eine Erhöhung der Strafvorschriften gegen Fischfrevler, insbesondere soweit derselbe gewerbsmäßig stattfindet, vorgeesehen wird.“

Unterschrift: Wallraf u. Gen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Antrag ist von mehr als 20 Mitgliedern unterzeichnet, die Unterstützung reicht demnach aus. Mit Ihrem Einverständnis werde ich diese Sache der I. Fachcommission zur Vorberathung überweisen.

Vor der Tagesordnung ertheile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Conze zu einer kurzen Erklärung.

Abgeordneter Conze: Meine Herren! Im Berichte der Kölnischen Zeitung über die Verhandlungen, die wir vorgestern gepflogen haben, sind meine Aeußerungen in der Denkmalsangelegenheit in sehr scharfem Ausdruck, den ich aufrichtig bedauere, wiedergegeben worden. Ich habe nur der Sache dienen und Niemand verletzen wollen, weder die Künstler, noch die Herren Preisrichter. Wenn mir unabsichtlich ein zu scharfer, schlechtgewählter, verletzender Ausdruck entschlüpft ist, dann nehme ich ihn hier gern und bereitwillig zurück und bitte die verehrten Herren, ihn in Ihrem Gedächtniß durch einen recht milden und freundlichen ersetzen zu wollen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wir treten in die Tagesordnung ein und werden als ersten Gegenstand zu behandeln haben die Wahl des Vorsitzenden des Provinzialausschusses. (Abgeordneter Becker: Ich bitte ums Wort.) Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Becker.

Abgeordneter Becker: Meine verehrten Herren! Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, daß Sie zum Vorsitzenden des Provinzialausschusses unseren derzeitigen Herrn Vorsitzenden des Provinziallandtages wählen. (Lebhafter Beifall) Daß er in der Lage ist, den Provinzialauschuß geschäftlich zu leiten, beweist die Art und Weise, wie er es bisher verstanden hat, unsere große Versammlung hier zu leiten. Er ist auch in den Geschäften des Provinzialausschusses bekannt, weil er seit Bildung desselben, dessen Mitglied ist. Er verfügt endlich über die nöthige freie Zeit, um auch alle Obliegenheiten desselben gewissenhaft und treu zu erfüllen. Aus diesem Gesichtspunkte glaube ich, in dem Sinne einer großen Zahl der Herren zu handeln, wenn ich mir diesen Vorschlag erlaube. (Beifall)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Meine Herren! Eine Akklamationswahl ist nach unserer Geschäftsordnung dann angängig, wenn von keiner Seite des Hauses Widerspruch erfolgt; das geschieht nicht, ich darf es also als Ihren Willen annehmen, mir die Stelle als Vorsitzenden des Provinzialausschusses zu übertragen. Nehmen Sie für diese Ihre Wahl, meine Herren, meinen herzlichsten und aufrichtigsten Dank. Indem ich dieselbe annehme, bin ich mir wohl bewußt, wie bedeutend und umfangreich die Pflichten sind, deren Erfüllung Sie von mir erwarten. Ich hoffe dabei aber auf Gottes Beistand und auf die bereitwillige Unterstützung der Herren Kollegen im Ausschusse. Möge es mir gelingen, die Arbeiten des Ausschusses, welche ihm im Rahmen der provinziellen Selbstverwaltung überwiesen werden, zum Heile unserer schönen Provinz zu glücklichen Erfolgen zu führen. (Lebhafter Beifall.)

Wir haben sodann zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung zu verhandeln über den Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Ersatzwahl eines Mitgliedes des Provinzialausschusses.

Die Sache liegt Ihnen unter Nr. 5 der Drucksachen vor. Es handelt sich um die Ersatzwahl für den verstorbenen Herrn Geheimrath Adams von Coblenz, als dessen Stellvertreter im Ausschusse bisher fungirt hat Herr Direktor Klein. (Abgeordneter Becker: Ich bitte ums Wort zur geschäftlichen Behandlung.) Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Becker.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Der Provinzialauschuß ist bis jetzt nach den verschiedenen Interessengruppen zusammengesetzt, welche der Landtag vertritt, und auch nach der örtlichen Ausdehnung, nach den Regierungsbezirken, die der Landtag umfaßt. Der Vertreter, dessen Ersatzwahl heute leider zu thätigen ist, gehört mit zu den Vertretern der Stadtkreise, und ich persönlich hätte den Wunsch, daß die Vertretung der Stadtkreise keine Verminderung erführe, zumal diese Vertretung schon jetzt im Ausschusse eine verhältnißmäßig sehr geringe ist. Gleichzeitig haben wir, nachdem wir soeben unseren Herrn Vorsitzenden zum Vorsitzenden des Provinzialausschusses gewählt haben, an seiner Statt ein neues Mitglied in den Provinzialauschuß zu wählen. Das entspricht den Bestimmungen der Provinzialordnung. Wir haben endlich bei allen Wahlen zum Provinzialauschuß, wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, bisher immer zunächst den Vorschlag der Vertreter aus dem betreffenden Regierungsbezirk entgegengenommen.

Aus allen diesen Gesichtspunkten möchte ich anheimgeben, ob wir nicht heute die Wahl noch aussetzen wollen, (Lebhafter Widerspruch) ob wir nicht die beiden Wahlen an einem anderen Tage thätigen sollten, (Erneuter Widerspruch) und ob wir nicht zu diesen beiden

Wahlen dann Vorschläge der betreffenden Mitglieder der Regierungsbezirke entgegennehmen. Wie weit diese bereit sind, auf den Gesichtspunkt Rücksicht zu nehmen, daß es sich jedenfalls in einem Falle, um einen Vertreter der Stadtkreise und städtischen Interessen handelt, das will ich dann getrost den Vertretern der beteiligten Regierungsbezirke überlassen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Zur Geschäftsordnung hat Herr Abgeordneter Dr. Schmidt das Wort.

Abgeordneter Dr. Schmidt: Meine Herren! Es ist bisher hier Sitte gewesen, daß bei solchen Wahlen für den Provinzialausschuß die Vorschläge des Regierungsbezirks entgegen genommen wurden, und da jetzt eben der Regierungsbezirk Coblenz sich über die Wahlen, die in ihm zu thätigen sind, schlüssig gemacht hat, so kann ich mich dahin aussprechen, daß wir gleich heute die Sache abmachen, (Zustimmung) so wie sie auf der Tagesordnung steht. Darf ich die Herren nennen?

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Erlauben Sie, Herr Abgeordneter, ich werde doch zunächst die Meinung des Hauses darüber feststellen müssen, ob nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Becker die Sache bis zu derjenigen Sitzung vertagt werden soll, in welcher die Ersatzwahl für den Regierungsbezirk Aachen stattfindet, oder ob wir uns heute schon mit der Wahl für den Regierungsbezirk Coblenz befassen sollen. Zur Geschäftsordnung hat Herr Abgeordneter Lieven das Wort.

Abgeordneter Lieven: Meine Herren! Ich glaube, wenn sich der Bezirk über den Kandidaten geeinigt hat, dann würden wir die Wahl heute gerade so wohl vornehmen können wie an einem anderen Tage, (Zustimmung) der Bezirk Aachen wird sich dann auch einigen und später dann seine Vorschläge machen. Ich sehe aber keinen Grund ein, daß wir die heute festgesetzte Wahl verschieben sollen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat Herr Abgeordneter Neussel.

Abgeordneter Neussel: Ich bin auch entschieden der Ansicht, daß die Sache heute erledigt wird. Der Bezirk hat sich selbst geeinigt und Herr Dr. Schmidt kann die Vorschläge dem Hause unterbreiten. Wir waren meines Wissens einstimmig.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche die Wahl heute vornehmen möchten, sich zu erheben. (Geschlecht.) Das ist die Majorität. Wir treten also in die Wahlhandlung ein. Wünschen Sie das Wort Herr Dr. Schmidt? Ich ertheile es Ihnen.

Abgeordneter Dr. Schmidt: Für die Stelle des Herrn Justizrath Adams ist der jetzige Stellvertreter Direktor Klein als wirkliches Mitglied einstimmig in Vorschlag gebracht worden. (Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Die Akklamationswahl ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. — Das ist nicht der Fall. Mit Ihrer Zustimmung kann ich also feststellen, daß der hohe Landtag den Herrn Abgeordneten Klein als Mitglied des Provinzialausschusses an Stelle des Herrn Geheimen Justizrath Adams gewählt hat. Ich ertheile Ihnen (zum Abgeordneten Dr. Schmidt) das Wort zum ferneren Vorschlag.

Abgeordneter Dr. Schmidt: Da hierdurch eine Stelle als Stellvertreter erledigt worden ist, sind die Vertreter des Regierungsbezirks Coblenz ebenfalls zur Wahl eines Stellvertreters übergegangen, und da ist mit großer Majorität — ich glaube, ich kann sagen, mit Einstimmigkeit — Herr Abgeordneter Engelsmann in Vorschlag gebracht worden.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Erfolgt Widerspruch gegen die Akklamationswahl, wie sie uns vorgeschlagen ist? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle daher fest, daß durch

die Affirmationswahl Herr Abgeordneter Engelsmann zum stellvertretenden Mitgliede des Provinzialauschusses gewählt worden ist. (Herr Abgeordneter Becker: Ich bitte nochmals ums Wort.) Herr Abgeordneter Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Ich möchte mir nur erlauben, darauf hinzuweisen, daß nach der Wahl des Herrn Klein, mit welcher ich sonst ganz einverstanden bin, immerhin ein städtischer Vertreter weniger im Provinzialauschuß vorhanden sein wird als bisher, so daß nur noch zwei städtische Vertreter unter den 13 Mitgliedern des Provinzialauschusses sind. Es entspricht das nicht den sonstigen Verhältnissen, am wenigsten den Steuerverhältnissen, da die Stadtkreise über die Hälfte der Provinzialsteuern zu tragen haben. Ich möchte deshalb wenigstens den Herren aus dem Regierungsbezirk Aachen von dieser veränderten Sachlage Kenntniß geben und ihnen anheim stellen, ob sie es nicht für geboten halten, im Interesse der ausgleichenden Gerechtigkeit diesen Zustand zu corrigiren. (Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wir gehen über zu Nr. 4 der Tagesordnung: Antrag der I. Fachcommission zum Etat der Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und von 1. April 1894 bis 31. März 1895.

Referent der Commission ist Herr Abgeordneter Dieze, dem ich das Wort ertheile.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Der Etat der Landesbank befindet sich in dem Ihnen zugestellten Etat auf Seite 72, 73 und folgenden Seiten. Die Einnahmen balanciren mit der Ausgabe und zwar im Betrage von 101800 M. In der ersten Fachcommission hat dieser Etat zu keiner Ausstellung Veranlassung gegeben, und es wird Ihnen von der I. Fachcommission der Antrag gestellt:

„Hoher Provinziallandtag wolle den bezeichneten Etat unverändert annehmen.“

Ich erlaube mir nun die Frage, ob ich die einzelnen Positionen durchgehen soll, oder ob Sie den Etat en bloc so genehmigen wollen. (Rufe: en bloc)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Darf ich die Meinung des hohen Hauses dahin feststellen, daß wir die en bloc-Aannahme beschließen? (Zustimmung.) Das allgemeine Kopfnicken scheint mir diese Absicht zu bestätigen.

Dieser Gegenstand der Tagesordnung wäre demnach erledigt und wir kämen weiter zu Nr. 5 der Tagesordnung:

Erste und eventuell auch zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts. Dazu Bericht des Provinzialauschusses.

Als Vertreter der königlichen Staatsregierung wird der vortragende Rath im Justizministerium, Herr Geheimrath Ober-Justizrath Bietsch fungiren. Referent für das Plenum ist Herr Abgeordneter Jörissen. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordneter Jörissen: Meine Herren! Durch das Vertrauen des hohen Hauses zum Berichterstatter über den diese Nummer der Tagesordnung bildenden Gesetzesvorschlag berufen, erlaube ich mir Ihre Aufmerksamkeit für kurze Zeit in Anspruch zu nehmen. Die Behandlung eines solchen Gegenstandes, meine Herren, leidet in der Regel an einer gewissen Trocken-

heit; ich werde mich deshalb bemühen, Sie nicht länger als überhaupt nöthig dafür in Anspruch zu nehmen.

Meine Herren! In Drucksache Nr. 27 ist Ihnen der Gesetzesvorschlag zugegangen, der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 24. November d. J. Seitens des Herrn Justizministers dem Provinziallandtag der Rheinprovinz zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen, angeordnet worden ist. Dieser Gesetzentwurf trägt die Ueberschrift: „Gesetz betreffend die im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts.“

Meine Herren! Es sind zwei Gegenstände, in Bezug auf welche hervorgetretenen Bedürfnissen durch dieses Gesetz Abhülfe geschaffen werden soll. Zunächst waren es die Schwierigkeiten, welche sich bei einem Rechtsinstitute, das sich aus früherer Zeit in denjenigen Theilen des Landgerichtsbezirks Aachen, welche früher unter Jülich'schem Landrecht gestanden haben, bei der Anlegung des Grundbuchs in Bezug auf die Pfandschaften oder Versatzgrundstücke, wie sie auch genannt werden, ergeben haben; Schwierigkeiten, welche nach Lage der Sache und auch nach dem Urtheil des Oberlandesgerichts anders, als im Wege der gesetzgeberischen Initiative nicht werden beseitigt werden können.

Sodann handelt es sich um verschiedene Abänderungen des Einführungsgesetzes über das Grundbuchwesen, welche dazu dienen sollen, entschiedene Erleichterungen bei der Einführung des Grundbuchwesens zu bieten, dann aber auch in Bezug auf das Kostenwesen solche Erleichterungen herbeizuführen.

Was den ersten Gegenstand angeht, meine Herren, so gestatte ich mir, mit einigen Worten auf die allgemeine Begründung des Gesetzes einzugehen. Im Rechtsgebiet des früheren Rheinischen Landrechts, im Jülich'schen, im Bergischen Recht gab es damals vielfache Beschränkungen der Eigenthumsübertragung und des Eigenthumserwerbes. Es existirte da das Auerbenrecht, es existirte das eheliche Versangenschaftsrecht, auf Grund dessen Seitens der Eltern oder der Ehegatten verkaufte Immobilien später nach deren Tode einem Retrakt unterlagen, es existirten namentlich auch vielfache Verhinderungen des Eigenthumerwerbes, persönliche Behinderungen, welche in der Standesangehörigkeit und in dem Berufe der verschiedenen Rechtsgebietseingewessenen ihren Grund hatten, und um nun diesen Erschwerungen des Immobilienverkehrs die Spitze abzubrechen, ist eben dieses Institut der Pfandschaft oder des Versatzes ins Leben gerufen worden. Um den Zweck der Immobiliiarveräußerung erreichen zu können, kleidete man das Geschäft in eine andere Form ein, und zwar in die Form eines Darlehns mit Verpfändung des Grundstücks, welches man übertragen wollte. Der Veräußerer des Grundstücks übernahm die Rolle des Darlehnsnehmers, und der Erwerber die des Darleihers; das Darlehn selbst stellte den vereinbarten Preis des Grundstücks dar und der Darlehnsnehmer räumte nun gegen Zahlung dieses Preises dem Darlehnsgeber nicht nur eine Hypothek ein, so daß der Darlehnsnehmer im Besitze blieb, sondern er räumte als Pfandschaft oder Versatz den Besiß und Genuß des Grundstücks selbst dem Darlehnsgeber ein. Dabei war dann weiter bedungen, daß Zinsen Seitens des Darlehns nicht besonders stipulirt werden, sondern daß der Genuß der Darlehnssumme sich mit dem Genuß des Grundstücks, welches in Pfandschaft übertragen wurde, compensiren sollte. Es war also die Vertragsabsicht gar nicht auf Sicherung des Darlehns gerichtet, sondern nur auf die Uebertragung des materiellen Eigenthums. Um aber die Form

Bezüglich des weiteren Gesetzes, welches sich auf die Anlegung des Grundbuches bezieht, und welches Erleichterungen hierfür bringen soll, handelt es sich um die Erleichterung der Bekanntmachungen, die nöthig sind, um die Rechte Dritter bei Anlage des Grundbuches zu sichern. Es handelt sich um eine Abänderung bei einzelnen Bestimmungen, welche durch die Rheinische Gesetzgebung bei Versteigerungen geboten ist, und es handelt sich darum, daß für die Kosten eine Erleichterung dann eintritt, wenn einzelne Grundstücke oder Grundcomplexe theilweise dem Grundbuchrecht unterliegen und theilweise noch nach dem alten Recht zu beurtheilen sind, und nunmehr eine Kostenhäufung stattfindet. Da das Grundbuch bezirksweise aufgelegt wird, so kann es sehr leicht kommen, daß ein einzelner Gutsbezirk noch zum Theil unter dem bestehenden Rheinischen Recht gelegen ist, zum Theil unter dem des Grundbuchrechtes liegt, und wenn Versteigerungen oder wenn Eintragungen stattfinden mußten, die Gebühren doppelt bezahlt werden, und in dieser Beziehung ist hier gesetzgeberisch eingeschritten worden, um damit eine Erleichterung herbeizuführen.

In Bezug, meine Herren, auf die Pfandschaften bestimmt nun das Gesetz in Artikel I: „Die im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts außerhalb des Bezirks des vormaligen Herzogthums Berg belegenen Grundstücke, welche vor dem Inkrafttreten des Rheinischen Civilgesetzbuches in Gemäßheit des damaligen Rechts zu unberechnetem Genuße in Pfandschaft oder Verfaß gegeben und bisher belassen worden sind, werden nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften Eigenthum der Pfandschaftsbefitzer.“

Das Charakteristikum dieser Art des Besitzes ist nämlich in dem Ausdruck „Grundstücke, die zu unberechnetem Genuße in Pfandschaft oder Verfaß gegeben worden sind“ zu suchen. Es braucht das, wie die Motive sagen, nicht ausdrücklich in dem betreffenden Titel gesagt zu werden, es muß sich bloß aus demselben ergeben, daß ein solches Verhältniß gewollt ist, und eben hieraus schließt man, daß der Verfaß eigentlich an die Stelle einer Eigenthumsübertragung hat treten sollen. In dem Artikel I wird nun bestimmt, daß „wer als Verpfänder oder Rechtsnachfolger desselben an einem Grundstücke der bezeichneten Art Eigenthumsansprüche zu haben vermeint, verpflichtet ist, seine Ansprüche innerhalb einer mit dem 31. März 1894 ablaufenden Frist bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist, unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des letzteren und Benennung des zeitigen Pfandschaftsbefizers anzumelden und innerhalb einer weiteren mit dem 31. März 1895 ablaufenden Frist entweder das Grundstück auf Grund gültlicher Einigung einzulösen oder bei dem zuständigen Gerichte Klage auf Rückgabe desselben gegen Zahlung der Einlösungssumme zu erheben. Die Klage auf Rückgabe ist ohne Rücksicht auf vertragsmäßig festgesetzte Einlösungsfristen zulässig“.

Es ist hier, meine Herren, das Vorbild der Bergischen Verordnung maßgebend gewesen; es werden eben Fristen festgesetzt, innerhalb deren ohne Rücksicht auf die im Verträge stipulirten Einlösungsfristen eine Anmeldung erfolgen soll, und innerhalb welcher Frist dann die Einlösung stattfinden hat; erfolgt diese Einlösung nicht, dann soll, wenn auch innerhalb einer weiter gestellten Frist eine Klage nicht erfolgt, nunmehr der Pfandschaftsbesitz in wirkliches Eigenthum übergehen. Es bestimmt in dieser Beziehung der §. 2: „Wird der Verpflichtung zur Anmeldung nicht genügt oder wird die Frist zur Einlösung oder Klageerhebung nicht gewahrt, so erlöschen die Eigenthumsansprüche und zugleich die Forderungen, für welche die Pfandschaft bestellt war. Das pfandschaftliche Grundstück wird in diesem Falle Eigenthum des Pfandschaftsbefizers. Gleiches gilt, wenn die Klage zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen wird, sofern nicht vor dem 1. April 1895 die Erhebung einer neuen Klage oder die Einlösung erfolgt.“

Also die Wahrung der Frist muß entweder durch Anmeldung oder durch Erhebung der Klage erfolgen.

§. 44, meine Herren, regelt die Maßnahmen, die Seitens des Amtsgerichts zu treffen sind, um die Rechte Dritter bei der Eintragung in das Grundbuch zu sichern. Das Amtsgericht hat nach der ursprünglichen Bestimmung des Gesetzes die in den Flurbüchern als Eigenthümer eingetragenen Personen vorzuladen. §. 44 lautet im Gesetz: „Die als Eigenthümer der einzelnen Grundstücke in dem Flurbuch bezeichneten Personen werden behufs Anlegung des Grundbuches vorgeladen.

Dieselben sind verpflichtet, dem Amtsgerichte

1. ihre unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen;
2. den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf sie übergegangen ist;
3. die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen;
4. alle auf dem Grundstücke haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte, dingliche Rechte und Hypotheken anzuzeigen, auch auf Verlangen des Amtsgerichts einen Auszug aus der Grundsteuer Mutterrolle mit der Bescheinigung vorzulegen, daß spätere Besitzveränderungen nicht bekannt geworden sind“.

und da hat man geglaubt, eine Ergänzung dahin eintreten lassen zu sollen, daß die Erben solcher Personen und überhaupt dritter Personen, die als Eigenthümer von den vorbenannten bezeichnet waren, oder für deren Eigenthum sich sonst Anzeichen ergaben, daß man auch die vorladen soll, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihre eventuellen Einsprüche gegen die Eintragung von bestimmten Grundstücken in das Grundbuch geltend machen zu können. Es ist weiter bestimmt worden, im Interesse der Erleichterung der Amtsgerichte und um nicht vergebliche Schritte thun zu müssen, daß, „wenn der Aufenthaltsort einer zu ladenden Person unbekannt ist, oder außerhalb des Deutschen Reiches liegt, von deren Ladung Abstand genommen werden kann“. Es soll das also namentlich in dem letzteren Falle, wenn der Wohnsitz im Auslande gelegen ist, nur dann geschehen, wenn von der Vorladung ein Erfolg nicht zu erwarten ist. Es wird das in den Motiven zu diesem Paragraphen ausdrücklich ausgesprochen.

Dann ist ein weiterer Zusatz gemacht worden, der sich darauf bezieht, daß das Gericht nicht genöthigt sein soll, den Eigenthümer dann vorzuladen, wenn einzelne dazu bevollmächtigte und berechtigte Miteigenthümer bereits die Auskunft gegeben haben, die man von dem weiter Vorzuladenden erwarten kann, und es kann sich dann das Gericht darauf beschränken, diese Miteigenthümer nicht besonders vorzuladen, sondern es soll dann — dafür ist im §. 46a Fürsorge getroffen — nur gehalten sein, den nunmehr angegebenen Miteigenthümern von den Angaben, die da gemacht worden sind, Mittheilung zu machen. Es kann dies ebenfalls auch nur zur Erläuterung und Beschleunigung des Verfahrens und auch zur Verminderung der Kosten beitragen. Der Rest des §. 44 stimmt mit dem Gesetzestext überein.

Der §. 45 hat eine Ergänzung nur darin erfahren, daß außer dem Fiskus auch die Provinz, der Kreis und die Gemeinde in dieser Bestimmung einen Platz gefunden haben, was ja auch durchaus zweckmäßig erscheint.

Der §. 54, meine Herren, hat dann getrachtet, eine Erleichterung des Verfahrens für die Bekanntmachungen herbeizuführen, die nothwendig sind, um dritten Personen ihre nothwendigen Einsprüche zu sichern. Es ist das durch die Bestimmung geschehen, daß die Auszüge aus dem Gesetz, deren Publikation nach der Bestimmung des §. 54 nothwendig ist, daß diese Publikationen von bestimmten Gesetzesstellen nicht mehr in den Zeitungen, in welchen die sonstigen Bekanntmachungen und Aufforderungen zu erscheinen haben, mit eingerückt werden sollen, sondern daß an Stelle dessen die Anheftung an die Gerichtstafeln und die öffentliche Bekanntmachung an bestimmten Stellen in den Ortsgemeinden zu treten

habe. Namentlich die letztere Bestimmung, die öffentliche Bekanntmachung an bestimmten Stellen in den Ortsgemeinden, wo die Leute auf dem Lande immer das zu suchen und zu lesen pflegen, was sie am meisten interessiert, halte ich für eine sehr glückliche Aenderung und ich halte sie für zweckmäßiger, als wenn in den Zeitungen diese umfangreichen gesetzlichen Vorschläge mit immensen Kosten publizirt werden. Im Uebrigen soll die Bekanntmachung und der Aufruf der Personen vor wie nach stattfinden, wie dies in dem Gesetz bestimmt war.

Der Artikel III umfaßt einzelne kleine zusätzliche Gesetzesbestimmungen.

Es folgt zunächst §. 5a, der dazu bestimmt ist, den Eigenthümlichkeiten Rechnung zu tragen, die sich hier in unserer Provinz durch die große Zerstückelung des Immobilienbesitzes ergeben. Bei uns kann man nämlich ohne notarielle Versteigerung bei der Veräußerung von Immobilien kaum fertig werden, und nach §. 5 des Einführungsgesetzes heißt es: „daß die Auflassung außer vor den zuständigen Amtsgerichten vor einem deutschen Notar oder in Landestheilen, in denen die Gerichte zur Aufnahme von Verträgen zuständig sind, gerichtlich erfolgen kann“. Es war nun zweifelhaft geworden, ob, wenn bei einer solchen Versteigerung vor dem Notar die Auflassung erklärt würde, es dann nöthig sei, daß bei jedem einzelnen Zuschlage die sämtlichen Parteien auch nunmehr ihre Unterschrift leisteten. Der Rheinische Appellationsgerichtshof hat in verschiedenen Fällen dies für nicht nothwendig erklärt, sondern hat aus der Auffassung, die das Rheinische Recht überhaupt einem notariellen Akt als einem einheitlichen beilegt, den Schluß gezogen, daß das nicht nöthig sei, sondern daß die Unterzeichnung der Versteiglasser nur am Schlusse des Aktes nöthig sei. Das hat aber doch dem Wortlaut des Gesetzes gegenüber Bedenken erregt und es ist deshalb §. 5a vorgeschlagen worden, der geeignet ist, diese Bedenken zu beseitigen, und der dahin lautet: „die in einem notariellen Versteigerungsprotokolle abgegebenen Auflassungserklärungen sind als gleichzeitige auch dann anzusehen, wenn die Vollziehung der Verhandlung von beiden Theilen zu verschiedenen Zeiten bewirkt wird“.

§. 46a ist derjenige, von dem ich eben bereits gesprochen habe, daß den Miteigenthümern, die nicht vorgeladen sind, weil andere Miteigenthümer bereits dem Amtsgericht die nöthigen Mittheilungen gemacht haben, daß eben diesen die gemachten Angaben Seitens des Amtsgerichts mitzutheilen seien.

Dann folgt §. 59a, der eine sehr heilsame Bestimmung enthält. Der Paragraph soll dazu dienen, die Mängel der in unserem Lande früher sehr häufig vorgekommenen formlosen Schenkungen der Theilung der Eltern unter ihre Kinder vermittelt gewöhnlichen Theilzettels unter persönlicher Unterschrift und ferner der Privatverträge, die selbst nach Erlaß des Gesetzes vom 20. März 1885 über die Eigenthumsübertragung doch noch vorgekommen sind, zu heilen. Der Paragraph bestimmt des Endes: „Ist der Eigenthumsbesitz eines Grundstücks auf Grund eines in der Form mangelhaften Veräußerungsgeschäftes übertragen worden, so kann das Amtsgericht trotz des Mangels der Form den Erwerber und die gegen denselben begründeten dinglichen Rechte bei Anlegung des Grundbuchs eintragen, falls nicht der Veräußerer oder dessen Rechtsnachfolger bei dem Gerichte Widerspruch gegen die Eintragung erhebt. Erfolgt die Eintragung mit Einwilligung des Veräußerers oder seines Rechtsnachfolgers, so wird die mangelnde Form des Veräußerungsgeschäftes geheilt.“

Also es soll hier die Eintragung in das Grundbuch die Mängel des ursprünglichen Vertrages decken. Da nun aber durch die Eintragung in das Grundbuch der formelle Eigenthumsübergang den Berechtigten gegenüber noch nicht bewirkt ist, so ist noch eine weitere Bestimmung getroffen worden, daß wenn die Eintragung auf Grund derartiger fehlerhafter Titel mit Ein-

willigung des Veräußerers oder des Rechtsnachfolgers des Veräußerers erfolgt, daß dann die mangelhafte Form des Veräußerungsgeschäftes vollständig geheilt und nun auch wirkliches, unanfechtbares Eigenthum erzeugt werden soll.

Eine wesentlich gleiche Bestimmung wird in §. 60a in Bezug auf die Hypotheken getroffen, nämlich: „wird eine Hypothek auf Grund der Anzeige oder der Anerkennung des Eigenthümers bei Anlegung des Grundbuchs eingetragen, so werden Mängel des Begründungsaktes oder der Einschreibung im Hypothekenregister dergestalt geheilt, daß der Rang der Hypothek durch den Zeitpunkt des Inkrafttretens der eingeführten Gesetze bestimmt wird“.

Im Artikel IV sind dann drei Ergänzungsparagraphen zu dem Kostentarif zu dem Grundbuchgesetze für die Rheinprovinz enthalten, und zwar haben sie eben den Zweck, in solchen Fällen, wo das Grundeigenthum eines Eigenthümers in verschiedenen Rechtsgebieten liegt — in dem einen herrscht Grundbuchsrecht, in dem andern das jetzige Recht — eine Häufung der Kosten zu vermeiden, und es soll dies so geschehen, daß die Gesamtkosten die erfordert werden, nicht den Betrag übersteigen sollen, der sich ergeben würde, wenn die verschiedenen Grundstücke bereits sämmtlich unter Grundbuchsrecht gestellt wären.

Zu dem §. 10, meine Herren, welcher lautet: „Wird auf Grund derselben Urkunde die Eintragung oder Löschung einer Hypothek auf verschiedenen Grundstücken desselben Eigenthümers beantragt, welche nur zum Theil unter Grundbuchsrecht stehen, so ist für die Eintragung oder Löschung nicht mehr an Gerichtsgebühren einschließlich der Gebühren und Honorare des Hypothekensbewahrers zu erfordern, als zu berechnen sein würde, wenn die verschiedenen Grundstücke bereits sämmtlich unter Grundbuchsrecht gestellt wären“, möchte ich eine kleine Aenderung vorschlagen. Die Aenderung soll sich ja lediglich auf die Eintragung oder Löschung einer Hypothek beziehen. Es liegt kein Grund vor, warum nicht auch andere Eintragungen von Veränderungen einen solchen Vortheil genießen sollten, und dem Vernehmen nach liegt auch bei der Staatsregierung ein Bedenken nicht vor, wenn ein Zusatz in dieser Beziehung beantragt wird, den ich mich gleich beehren werde, Ihnen vorzulegen.

Das wären, meine Herren, diejenigen Aenderungen, die Ihnen hier vorgeschlagen werden, und da die Zweckmäßigkeit derselben außer jeder Frage steht, so hat auch der Provinzialauschuß, dem die Sache zur Berathung vorgelegen hat, in seinem Beschlusse vom 3. Dezember die Ausführungen der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung für zutreffend erachtet und dem hohen Provinziallandtag die Entscheidung anheim gegeben. Ich würde Ihnen nun, meine Herren, folgenden Antrag zur Beschlußfassung unterbreiten:

„Hohes Haus wolle beschließen:

Den aus Auftrag des Herrn Justizministers dem hohen Hause zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegten Gesetzentwurf, betreffend die im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes außerhalb des vormaligen Herzogthums Berg bestehenden Pfandschaften, sowie die Aenderung und Ergänzung des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchswesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechtes“,

mit der Maßgabe zur Annahme zu empfehlen, daß in Artikel I des Entwurfes

1. in der letzten Zeile des §. 1 anstatt des Wortes: „jedem“ das Wort „einem“ gesetzt;
2. in der vorletzten Zeile des §. 3 nach dem Worte „gerichtliche“ noch die Worte „und gesekliche“;

sodann in Artikel II ebendasselbst

3. in der zweiten Zeile des §. 54 nach der Ziffer „53“ noch die Ziffer „7“ eingeführt; ferner in Artikel IV ebendasselbst
4. an Stelle der ersten Zeile des §. 10 gesetzt wird „wird auf Grund einer oder verschiedener Urkunden die Eintragung oder Löschung einer Hypothek oder von Veränderungen aller Art, wie Vorrechts- oder Cessionsvermerke und dergl. auf“.

Es ist das, meine Herren, eine Abänderung des §. 1. Der §. 1 bestimmt: „handelt es sich um mehrere Grundstücke, welche in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte gelegen sind, so erfolgt die Anmeldung wirksam bei jedem dieser Gerichte“. Es soll das eine Erleichterung sein; die Amtsgerichte sollen sich untereinander das mittheilen. Aber in dieser Fassung würde die Erleichterung nicht erreicht werden; denn wenn da bei jedem angemeldet werden müßte, so wäre diese Bestimmung überhaupt überflüssig. Es ist gemeint, daß es so heißen solle: Wirksam bei einem dieser Gerichte.

Dann zweitens ist in der vorletzten Zeile des §. 3 zu dem Wort „gerichtliche“ noch das Wort „gesetzliche“ zugefügt. Das bezog sich auf die Hypotheken, daß die Vorschriften des 1. Absatzes auf die gerichtlichen Hypotheken Anwendung finden, während, wie ich schon bemerkt habe, es zweckmäßig ist, auch die gesetzlichen Hypotheken zu erwähnen. Sodann in Artikel II in der zweiten Zeile des §. 54, wo die Paragraphen aufgeführt werden, die im Amtsblatt, durch Anheftung an die Gerichtstafeln u. s. w. für Diejenigen bekannt gemacht werden sollen, die berechtigt sein könnten, Einspruch gegen die Eintragung in das Grundbuch zu erheben. Ich bemerke nun, daß da auch §. 53 erwähnt wird, in welchem auf einen Paragraphen Bezug genommen wird, der nicht unter denen aufgeführt ist, die bekannt gemacht werden sollen. Es ist das der §. 7 des Einführungsgesetzes, der von der Eintragung und von der Widerruflichkeit von Eigenthumsübertragungen spricht. In §. 54 wird die Anmeldung der Widerruflichkeit berührt, und in §. 7 werden die Bestimmungen über die Eintragung der Widerruflichkeit der Eigenthumsrechte behandelt, und es wäre nöthig, daß dieser Paragraph mit publizirt wird, da man von den Leuten, für welche die Publikation bestimmt ist, nicht erwarten kann, daß ihnen das ganze Gesetz bekannt ist, oder daß sie dazu übergehen würden, einen derartigen Paragraphen nachzuschlagen.

Ich beantrage dann ferner in Artikel IV an Stelle der ersten Zeile des §. 10 zu setzen: — das ist der Paragraph, der von der Vereinfachung der Kosten handelt — „Wird auf Grund derselben Urkunde die Eintragung oder Löschung einer Hypothek auf verschiedenen Grundstücken desselben Eigenthümers beantragt, welche nur zum Theil unter Grundbuchrecht stehen, so ist für die Eintragung oder Löschung nicht mehr an Gerichtsgebühren einschließlich der Gebühren und Honorare des Hypothekensbewahrsers zu erfordern, als zu berechnen sein würde, wenn die verschiedenen Grundstücke bereits sämmtlich unter Grundbuchrecht gestellt wären.“ Dann würde eben alles das, was zur Eintragung gelangen kann, berührt sein und die Erleichterung in Bezug auf die Kosten sich auch darauf beziehen.

Dann, meine Herren, hat sich bei der Besprechung der Sache noch eine Aenderung im §. 68 des Einführungsgesetzes als wünschenswerth herausgestellt. Meine Herren! Da ist eine Erleichterung in Bezug auf die beizubringenden Vollmachten für Verwandte der Eigenthümer eingeführt, oder vielmehr für Eigenthümer, die unter einander nahe verwandt sind. Die sollen Vollmachten vorlegen dürfen, die nur von dem Ortsvorstande oder dem Bürgermeister beglaubigt sind, und es werden da genannt: Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Geschwister, und da wäre es wünschenswerth, wegen der Nähe der Verwandtschaft, auch noch die Verwandten in der Seitenlinie bis zum dritten Grade und die Ver-

schwägerten bis zum zweiten Grade mit hinzuzunehmen, und ich würde deshalb meinen, es sollte das hohe Haus eine Ergänzung des vorgeschlagenen Entwurfs dahin empfehlen, daß dem §. 68 des Gesetzes vom 12. April 1888 nach dem Worte: „Geschwistern“ noch die Worte eingefügt werden: „sowie von Verwandten in der Seitenlinie bis zum dritten Grade und Verschwägerten bis zum zweiten Grade“.

Das, meine Herren, wären die Anträge, die ich in Bezug auf diesen Gesetzentwurf zu übergeben hätte.

Gestatten Sie mir, bevor ich diese Stelle verlasse, noch eines anderen Verhältnisses Erwähnung zu thun, welches in Folge der Einführung der Grundbuchgesetze einer baldigen und günstigen Regelung bedarf. Ich denke, meine Herren, an die jetzt im Amte befindlichen Hypothekenbewahrer. Das Schicksal dieser Beamten schwebt noch vollständig in der Luft. (Sehr richtig!) Es sind das bewährte, vielfach lange im Dienst befindliche Beamte und es wäre doch wünschenswerth, daß Seitens der hohen Staatsregierung in dieser Beziehung baldigst eine Entscheidung stattfände, daß wenigstens in dieser Beziehung irgend eine maßgebende Aeußerung Platz griffe. Ich hoffe, daß wenn der hohe Landtag sich dem Wunsche anschließt, den ich mir hier zu äußern erlaube, das vielleicht dazu beitragen dürfte, eine baldige und wohlwollende Erwägung dieser Angelegenheit bei der hohen Staatsregierung herbeizuführen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich stelle den Gegenstand inklusive der von dem Herrn Referenten eingebrachten Anträge zur Diskussion und ertheile zunächst das Wort dem Herrn Ministerialcommissarius Geheimrath Vietzsch.

Königlicher Ministerialcommissarius, Geheimer Ober-Justizrath Vietzsch: Meine Herren! Ich bitte mir nur einige kurze Worte zur Sache zu gestatten. Ich bin dem Herrn Berichterstatter sehr dankbar für die wohlwollende und im Allgemeinen beifällige Beurtheilung, die er der Vorlage hat zu Theil werden lassen. Was die von ihm berührten einzelnen Punkte anlangt, so kann ich die Erklärung abgeben, daß die geäußerten Wünsche eine eingehende und sorgfältige Erwägung seitens der Königlichen Staatsregierung finden werden.

Ich glaube schon gegenwärtig keinen Anstand nehmen zu dürfen, mich dahin auszusprechen, daß die zu Artikel I §. 1 vorgeschlagene rein redactionelle Aenderung, die Aufnahme der gesetzlichen Hypotheken in Absatz 2 §. 2 des Artikels I und die Mitveröffentlichung des §. 7 des Einführungsgesetzes vom 12. April 1888 bei Bekanntmachung der Ausschlußfrist, die der Herr Berichterstatter vorgeschlagen hat, einem Bedenken nicht begegnen werden.

Auch die in Anregung gebrachte Erweiterung des §. 68 des bisherigen Einführungsgesetzes hinsichtlich des Kreises derjenigen Personen, deren Vollmachten durch die Bürgermeister und Ortsvorsteher beglaubigt werden können, dürfte kaum auf Anstände stoßen. Ebenso wird auch wohl die Ausdehnung der Kostenbestimmung in §. 10 des Kostentarifs auf Cessionen und die Eintragung von Veränderungen aller Art, wie ich hoffe, keinen Anstand finden.

Endlich hat der Herr Berichterstatter noch die Frage gestellt, ob Seitens der Staatsregierung schon in Erwägungen darüber eingetreten sei, welche amtliche Verwendung etwa später die Hypothekenbewahrer finden würden, wenn bei dem größeren Fortschreiten der Grundbuchanlegung sich für einzelne Bezirke die Aufhebung des Hypothekenamtes ermöglichen lasse. In dieser Beziehung haben bereits, als es sich um die Uebernahme der Hypothekenbewahrer aus dem Ressort des Finanzministeriums in das Justizressort handelte, eingehende Verhandlungen stattgefunden. Dieselben haben damals zu einem Resultate nicht geführt, weil die Frage vor vier Jahren noch nicht als eine dringliche erachtet wurde. Neuerdings ist man im Bereiche der

Justizverwaltung in wiederholte Erwägungen darüber eingetreten, was aus den Hypothekenbewahrern in dem gedachten Falle werden solle und für welche anderweite amtliche Verwendung sie wohl in Aussicht zu nehmen seien. Die Erwägungen und Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Ich muß es mir also versagen, auf Einzelheiten einzugehen und diese zur Kenntniß des hohen Hauses zu bringen. Ich darf aber die Versicherung abgeben, daß die Staatsregierung den Hypothekenbewahrern gegenüber eine durchaus wohlwollende Stellung einnimmt, und daß sie bestrebt sein wird, berechtigten Wünschen der Hypothekenbewahrer nach Möglichkeit entgegen zu kommen.

Ich glaube mich nach dem Vortrage des Herrn Berichterstatters auf diese wenigen Bemerkungen beschränken zu können und will nur noch der Hoffnung Ausdruck geben, daß der vorgelegte Gesekentwurf in Verbindung mit der gutachtlichen Aeußerung des hohen Landtages dazu beitragen wird, das bedeutsame Werk der Grundbuchanlegung in der Rheinprovinz zum Wohle der Provinz zu fördern und zu erleichtern. (Beifall.)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wünscht einer der Herren zu diesem Gegenstande das Wort? (Abgeordneter Courth meldet sich.) Herr Abgeordneter Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Da wir die Ehre haben, den Commissar des Königlichen Justizministeriums in unserer Mitte zu haben, so will ich die Gelegenheit benutzen, einen Punkt zur Erwägung zu geben, der meines Erachtens noch eine Lücke in der sonst so wohlthätigen Verlautbarung, die das Grundbuch mit sich bringt, offen läßt. §. 44 des Gesetzes verpflichtet den Eigenthümer, der vorgeladen wird, die nöthigen Angaben zu machen, unter Anderem alle auf dem Grundstück haftenden Beschränkungen des Eigenthums anzuzeigen u. Dazu gehören doch auch die Grunddienstbarkeiten und nun sollte man meinen, diese Grunddienstbarkeiten müßten auch eingetragen werden und der Berechtigte, dem die Grunddienstbarkeit zusteht, hätte ein Anrecht darauf, die Eintragung zu verlangen. Dieser Ansicht war ich und viele Andere. Nun hat das Ober-Landesgericht zu Köln in Uebereinstimmung mit dem Landgericht zu Trier entschieden, daß gegen den Willen des Verpflichteten, also gegen den Willen des Eigenthümers, die Eintragung nicht erzwungen werden kann. Das Ober-Landesgericht erwägt, daß der Servitutberechtigte durch die Eintragung ins Grundbuch besser gestellt werden würde, indem alsdann die Verjährung des Rechtes ausgeschlossen sei; es hätte aber, wenn beabsichtigt worden wäre, den Servitutpflichtigen gegen früher ungünstiger zu stellen, dies im Gesetze deutlich zum Ausdruck gebracht werden müssen. Ich finde darin wieder eine Andeutung, daß eigentlich die Klinke der Gesetzgebung in die Hand genommen werden solle. Ich würde dies für sehr wünschenswerth halten, denn, meine Herren, die Grunddienstbarkeiten können sehr schwerer Art sein. Sie bestehen ja auch ohne Eintragung fort. Nehmen Sie einmal an, es handele sich von einer Wegegerechtigkeit, nun verkauft der jetzige Eigenthümer das Grundstück und nachher kommt der Berechtigte und sagt: schön, ich verlange die Grunddienstbarkeit; wenn dann der Verkäufer wegen seiner Verhältnisse nicht mehr in der Lage ist, Garantie zu leisten, wird doch der betreffende Ankäufer erheblich geschädigt werden. Ich für meine Person kann nicht finden, was entgegenstände, nachdem man sonst die dinglichen Rechte von der Eintragung abhängig gemacht hat, nun auch die Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Ministerialcommissarius hat das Wort.

Königlicher Ministerialcommissarius, Geheimer Ober-Justizrath Vietzsch: Meine Herren! Der Umstand, daß in §. 44 Nr. 4 des Einführungsgesetzes vom 12. April 1888 die Grunddienstbarkeiten nicht aufgeführt sind, steht in Zusammenhang mit der Vorschrift des §. 12 des

Gesetzes über den Eigentumserwerb vom 5. Mai 1872, welcher in seinem zweiten Absatz die Vorschrift enthält, daß der Eintragung nicht bedürfen: die gesetzlichen Verkaufsrechte, die Grundgerechtigkeiten, die Miethe und Pacht u. s. w. — Da es sich hiernach bei den Grundgerechtigkeiten nicht um solche dingliche Rechte handelt, die der Eintragung ins Grundbuch bedürfen, hat folgemäßig auch der §. 44 dieser Rechte keiner besonderen Erwähnung gethan. Ich bin indessen gern bereit, die von dem Herrn Abgeordneten gegebene Anregung zur Berichterstattung zu nehmen, und es wird die Sache demnächst noch in weitere Erwägung gezogen werden.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wünscht noch Jemand der Herren sich über den Gegenstand zu äußern? — Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die erste Lesung dieses Gegenstandes.

Sind Sie damit einverstanden, daß wir gleich zur zweiten Lesung der Sache übergehen? (Zustimmung.) Das ist der Fall.

Wir können nach §. 25 unserer Geschäftsordnung die en bloc-Aannahme des vorliegenden Antrages beschließen; wir können aber auch in die Diskussion der einzelnen Paragraphen eintreten. Ich glaube es wird Ihren Intentionen entsprechen, wenn wir en bloc votiren? (Zustimmung.)

Ich würde also die Meinung des Hauses dahin feststellen dürfen, daß Sie im Einverständniß mit dem Provinzialauschuß diesen Gesetzentwurf der uns zur gutachtlichen Aeußerung zugegangen ist, zustimmend begutachten und zwar unter Annahme derjenigen Anträge, welche soeben von dem Herrn Referenten vorgetragen und erklärt worden sind.

Wir gehen zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung über. Es ist der Antrag der I. Fachcommission zur Vorlage der Königlichen Staatsregierung, betreffend gutachtliche Aeußerung des Provinziallandtags über die behufs Durchführung der Gebäudesteuerveranlagung auf dem Lande in Aussicht genommenen sogenannten Normalstädte und Angabe etwaiger besonderer provinzieller Einschätzungsmerkmale für die bevorstehende Revision der Gebäudesteuerveranlagung. Bericht-erstatte ist Herr Abgeordneter Michels, dem ich das Wort gebe.

Bericht-erstatte Abgeordneter Michels: Gemäß §. 20 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 soll die Gebäudesteuerveranlagung alle 15 Jahre einer Revision unterzogen werden. Die gegenwärtige Revisionsperiode wird am 1. Januar 1895 ablaufen; die Minister des Innern und der Finanzen haben die erforderlichen Einleitungen zur Ausführung der zweiten Revision bereits getroffen und das Ihnen in Druck vorgelegte Rescript Seiner Excellenz des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz ist an den Herrn Landesdirektor gerichtet, um ihn zu ersuchen, eine Aeußerung des jetzt tagenden Landtages darüber herbeizuführen, ob er die im Verzeichniß aufgeführten Städte zur Aufstellung als Normalstädte für geeignet erachtet oder welche andere Städte, seiner näher zu begründenden Ansicht nach für den vorliegenden Zweck mehr geeignete Städte, er namhaft zu machen habe, ferner, ob er unter den gegenwärtigen Verhältnissen in der Lage sei, besondere provinzielle, bei der diesmaligen Revision der bei den Steuerveranlagungen zu beachtenden Einschätzungsmerkmale anzugeben.

Die Berathung dieser Frage ist der I. Fachcommission überwiesen worden und ich habe als Referent die Ehre, das Ergebnis dieser Berathungen dem hohen Hause mitzutheilen. Die Anträge der Fachcommission sind gedruckt in den Händen der Herren Abgeordneten. Ich möchte nur auf einen Irrthum aufmerksam machen, der sich eingeschlichen hat, es muß unter Nr. 1a heißen: für die im Kreise Gladbach, — nicht im Kreise Kempen — gelegene Bürgermeisterei Hardt. Das Verzeichniß der von der Königlichen Staatsregierung für die Revision in Aussicht genommenen

Normalstädte befindet sich ebenfalls in den Händen der Herren Abgeordneten, wobei ich bemerken will, daß die Namen derjenigen Städte, welche bereits bei der ersten Revision der Gebäudesteuer-
veranlagung als Normalstädte bezeichnet wurden, sich in dem vorliegenden Verzeichniß fett gedruckt befinden.

Das Ergebnis der Commissionsberathung stelle ich dahin fest, daß die in der Nachweisung bezeichneten Städte mit drei Ausnahmen als Normalstädte im Sinne des Gebäudesteuergesetzes für maßgebend erklärt worden sind. Die Ausnahmen sind folgende:

1. Für die im Kreise Gladbach gelegene Bürgermeisterei Hardt soll nicht die im Verzeichniß genannte Stadt Biersen, sondern wie bei der bisherigen Gebäudesteueranlagung die Stadt Rheindahlen als Normalstadt betrachtet werden.

2. Für den Landkreis Köln soll nicht die Stadt Ehrenfeld angelegt werden, sondern die Stadt Siegburg im Kreise Sieg als Normalstadt angenommen werden. Man hat sich von der Erwägung leiten lassen, daß die Stadt Ehrenfeld jetzt keine selbstständige Gemeinde mehr ist. Sie ist in die Stadt Köln eingemeindet. Die anderen Städte, die allenfalls in dem Landkreise Köln in Betracht gezogen werden könnten, sind die Stadt Kall, die, wie Sie wissen, lediglich industriellen Charakter hat, und die Stadt Brühl, die vollständig landwirthschaftlichen Charakter aufweist. Beide schienen der Commission nicht geeignet als Normalstadt für den Landkreis Köln, und so ist die Commission auf den Gedanken gekommen, Ihnen die Stadt Siegburg vorzuschlagen, eine Stadt, die schon jetzt vielfach als Normalstadt angezogen ist, also einen ganz besonderen Vorzug zu verdienen scheint. Für den Landkreis Bonn ist auch die Stadt Siegburg als Normalstadt maßgebend.

Die von der Fachcommission bezeichneten Städte eignen sich, was insbesondere die Stadt Rheindahlen gegenüber Biersen angeht, nach der Ansicht der Commission mehr als die im Verzeichniß genannten für die zu veranlagenden ländlichen Ortschaften. Die Verhältnisse der vorgeschlagenen Städte haben mehr den Charakter der nach ihnen zu veranlagenden Kreise und Bezirke.

Das sind die Vorschläge, die die Commission hinsichtlich Aenderung in Normalstädte Ihnen zu unterbreiten hat. Ich weiß nicht, ob noch Wünsche im Hause hervortreten. Es ist mir vor der Sitzung ein Wunsch mitgetheilt, den ich natürlich nicht mehr als Antrag der Commission zu vertreten in der Lage bin.

Was nun das zweite Ersuchen des Herrn Oberpräsidenten angeht, so hat der Provinziallandtag schon zur Zeit der ersten Revision erklärt, daß er nicht in der Lage sei, besondere provinzielle Merkmale, welche für die Tarification maßgebend sein könnten, anzugeben. Die Fachcommission hat nach eingehender Berathung der einschlägigen Verhältnisse auch dieses Mal erklärt, daß sie provinzielle Merkmale nicht zu bezeichnen im Stande sei, und bittet das hohe Haus, auch dieses Mal dahin sein Botum abzugeben, daß von einer besonderen Bezeichnung dieser provinziellen Merkmale abzusehen sei.

Der Provinzialausschuß hatte beantragt, daß ihm die Entscheidung überlassen werde. Die Commission hat aber, da sie mit der Sache betraut worden ist, geglaubt, besser zu thun, ein selbstständiges Botum abzugeben, was ich mich eben beehrt habe, Ihnen vorzutragen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Verhandlung. Wünscht einer der Herren das Wort? — Herr Abgeordneter Röchling hat das Wort.

Abgeordneter Röchling: Ich möchte noch bemerken, daß von dem Kreise Saarbrücken hier nicht gesprochen worden ist.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Michels: Das liegt in den Anträgen gedruckt vor. Da sind die drei Ausnahmen angeführt: Für die im Kreise Gladbach gelegene Bürgermeisterei Hardt statt der Stadt Biersen die Stadt Rheindahlen; für den Kreis Köln (Land) statt Ehrenfeld die Stadt Siegburg im Kreise Sieg, und für den Kreis Saarbrücken statt der Stadt Malstatt-Burbach die Stadt Ottweiler. Ich habe allerdings unterlassen die vorgeschlagene Aenderung für den Kreis Saarbrücken besonders hervorzuheben.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Damit ist das Referat erschöpft. Ich stelle mit Ihrem Einverständnis fest, daß Sie dem Beschluß der Fachcommission beigetreten sind und ihn zu dem Ihrigen gemacht haben.

Nr. 7 der Tagesordnung bringt den Antrag der I. Fachcommission zum Etat der Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für die Etatsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 1893 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 1894. Berichterstatter der Commission ist Herr Abgeordneter Becker. Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Becker: Meine Herren! Der Etat enthält in Einnahme nur den Zuschuß, der nöthig ist Seitens der Provinzial-Feuer-Societätskasse, um die Ausgaben zu decken. Die Ausgaben bewegen sich im Wesentlichen auf der Höhe des vorjährigen Etats. Es sind nur einige Aenderungen vorgenommen. Es sind Gehaltserhöhungen nach Maßgabe des von Ihnen früher genehmigten Besoldungsplans vorgesehen, und außerdem verschiedene neue Beamtenanstellungen in Aussicht genommen mit Rücksicht auf den erweiterten Umfang der Geschäfte der Provinzial-Feuer-Societät.

Ihre Commission hat in all diesen Beziehungen nichts zu ändern gefunden. Sie hat nur die allgemeine Bemerkung geändert, die beim Eingang der Ausgaben an der Seite auf alle Gehälter bezüglich gemacht ist. Diese Bemerkung lautet: „Die im Etat vorgesehenen Erhöhungen der Gehälter der Beamten können vom 1. April 1893 ab erfolgen.“ Die Commission hat dieser Bemerkung folgenden veränderten Wortlaut gegeben: „Die im Etat vorgesehenen Erhöhungen der Gehälter der Beamten können erst vom 1. April 1893 ab erfolgen. Die weiteren Erhöhungen finden immer erst vom 1. April ab statt.“

Meine Herren! Warum das geschehen ist, hat Ihnen, wenn ich nicht irre, Herr Michels bereits bei einem analogen Falle mitgetheilt. Das hängt nämlich mit dem Rechnungsjahre der Provinzial-Feuer-Societät zusammen, welches ein von dem Rechnungsjahre der übrigen provinziellen Etats, insonderheit des allgemeinen Etats der Provinzialverwaltung verschiedenes ist. Die Provinzial-Feuer-Societät rechnet vom 1. Januar zum 1. Januar, während die meisten übrigen provinziellen Etats vom 1. April zum 1. April rechnen. Wenn wir nun hier die Gehaltserhöhung ohne jede Einschränkung genehmigt hätten, die natürlich in der vollen Jahressumme vorgesehen werden muß, weil der Etat ja für 2 Jahre bestimmt ist, dann würden die Beamten der Provinzial-Feuer-Societät und der wenigen Kassen, die ebenfalls mit dem Rechnungsjahre von Januar zu Januar, also mit dem Kalenderjahre, rechnen, immer ein viertel Jahr früher die Gehaltserhöhung bekommen als alle übrigen Beamten, und das würde natürlich eine Quelle fortwährender berechtigter Unzufriedenheit der übrigen Beamten sein. Um dem vorzubeugen, ist die Bemerkung bereits von der Verwaltung im Eingang des Etats gemacht worden; wir haben sie nur entsprechend vervollständigt und zwar dahin, daß sie nicht blos für diesen Etat paßt, sondern auch für alle folgenden, so daß die Gehaltserhöhungen immer erst mit dem 1. April ins Leben treten sollen, wie bei allen anderen provinziellen Kassen, und so also für sämtliche Beamten ohne Ausnahme eine volle Gleichmäßigkeit herbeigeführt ist.

Nun haben wir diesen Etat erst berathen, als bereits ein anderer Etat, der ebenfalls das Kalenderjahr zur Unterlage hat, von uns genehmigt war, und da haben wir den ferneren Antrag damit verbunden, Sie möchten sich damit einverstanden erklären, daß diese von uns geänderte Bemerkung in gleichem Wortlaute auch in allen andern Stats Aufnahme fände, die ebenfalls das Kalenderjahr zur Unterlage haben.

Das, meine Herren, sind die einzigen Aenderungen, die Ihnen die I. Fachcommission vorschlägt, und ich möchte Sie Ihnen zur Annahme empfehlen. Sie liegt Ihnen übrigens gedruckt vor. Es würde also nur erwünscht sein, daß Sie die Güte hätten, mit der Aenderung den Etat zu genehmigen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wünscht einer der Herren sich über den Gegenstand zu äußern? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle hiermit ohne besondere Abstimmung fest, daß Sie den Etat nach den Vorschlägen der Fachcommission mit dem von dem Herrn Referenten vorgesehenen Zusatz Ihrerseits genehmigt haben.

Wir gehen sodann über zum folgenden Gegenstand, nämlich zum Antrag der I. Fachcommission zum Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen, sowie für die Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke für die Statsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Lieven, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter Lieven: Meine Herren! Dieser Etat der landwirthschaftlichen Schulen balancirt in Einnahme und Ausgabe mit 150 000 M. Die Einnahmen sind dieselben geblieben, die Ausgaben sind auch dieselben geblieben, bis auf die Position 5, wo die neuen 5 landwirthschaftlichen Schulen, die Sie in der vorigen Session beschlossen haben, aufgenommen sind. Es steigen also dann die Ausgaben von 2200 auf 11 000 M. Die Position 8, Zuschuß für den Rheinischen Fischereiverein zu Bonn steigt von 1000 auf 1500 M. Diese Position ist erhöht worden, weil von verschiedenen kleineren Fischereivereinen Anträge um Unterstützung an den Provinzialauschuß kamen. Der Provinzialauschuß hat dem Rheinischen Fischereiverein, welcher als der Provinzialverein angesehen werden muß, die Zuschüsse erhöht, damit die anderen kleineren Vereine von dort die Zuschüsse verlangen, da sich die Provinzverwaltung mit dieser Sache doch wohl nicht abgeben kann.

Die I. Fachcommission, meine Herren, schlägt Ihnen die Genehmigung dieses Stats vor.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich stelle ohne besondere Abstimmung fest, daß Sie diesen Vorschlag zu Ihrem Beschluß erhoben haben.

Der folgende Gegenstand betrifft den Antrag der I. Fachcommission zum Etat für die Verwaltung des Rittergutes Desdorf für die Statsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895. Berichterstatter ist wieder Herr Abgeordneter Lieven, den ich bitte, zu referiren.

Berichterstatter Abgeordneter Lieven: Meine Herren! Auch hier schließt der Etat in Einnahme und Ausgabe mit 5100 M. ab. Die Fachcommission schlägt Ihnen auch hier die Genehmigung dieses Stats vor.

Ich erlaube mir noch mitzutheilen, daß bis jetzt 7 Kinder untergebracht sind und noch Platz für 3 vorhanden ist. Einstweilen hat davon abgesehen werden müssen, mehr als 7 Kinder unterzubringen, weil sich der Pächter erst einmal in die Sache hineinleben muß. Im nächsten Jahre werden wahrscheinlich 10 Kinder untergebracht werden können.

Wie gesagt, auch hier schlägt Ihnen die I. Fachcommission die Genehmigung des Etats vor.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich nehme an, daß Sie diesem Vorschlage beigetreten sind, meine Herren. — Er ist zum Beschluß geworden.

Herr Abgeordneter Becker wird dann die Güte haben, über den folgenden Gegenstand der Tagesordnung zu referiren:

Antrag der I. Fachcommission zum Etat über die Einnahmen und Ausgaben für gewerbliche Zwecke für die Statsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

Berichterstatter Abgeordneter Becker: Meine Herren! Der Etat ist der letzte in dem gedruckten Bande, der Ihnen zugegangen ist. Er bewegt sich in sehr wenigen Zahlen. Zunächst sind als Einnahmen 10 000 M. mehr vorgesehen, als in früheren Jahren. Die 53 000 M. aus Provinzialmitteln reichen gerade aus, um die Ausgaben, die vorgesehen sind, zu decken und dem Provinzialauschuß einen bescheidenen Dispositionsfonds zu lassen. In den Ausgaben hat sich zunächst noch durch einen nach dem Druck herbeigeführten Beschluß des Provinzialauschusses eine Aenderung vollzogen, auf die ich gleich kommen werde. Zunächst finden Sie 3 Ausgaben, die in derselben Höhe bereits in früheren Stats gestanden haben, für die königliche Webereischule zu Grefeld, für die Fachschule der Kleineisen- und Stahlindustrie zu Remscheid und für die Korbflechterschule zu Heinsberg, mit zusammen 21 000 M. Dann stand im bisherigen Etat ein Zuschuß für die Hüttenerschule in Bochum von 3500 M. Diese Hüttenerschule ist inzwischen nach Duisburg verlegt worden. Es war in dem Etat vorgeschlagen — und so steht es noch jetzt gedruckt in dem Exemplar, das Sie haben, — diesen Zuschuß um das Doppelte, auf 7000 M. zu erhöhen. Ihr Ausschuß schlägt Ihnen neuerdings noch vor, den Zuschuß auf 10 000 M. pro Jahr zu erhöhen, natürlich, damit der Etat trotzdem in Einnahme und Ausgabe balancirt, entsprechend den letzten Titel Nr. 8, zur Verfügung des Provinzialauschusses, um dieselbe Summe von 3000 M. herabzusetzen.

Die Gründe für diese so wesentliche Erhöhung, meine Herren, liegen darin, daß der Stadt Duisburg durch die Verlegung der Hüttenerschule dorthin sehr erhebliche Mehraufwendungen, besonders für die nötigen Räumlichkeiten, erwachsen. Es haben darüber noch spezielle Verhandlungen zwischen dem Landesdirektor, einem Vertreter des Provinzialauschusses und dem Vertreter der Stadt Duisburg stattgefunden, nachdem der Etat bereits abgeschlossen war, und nachdem durch diese Verhandlungen die erhebliche Erhöhung der Mehraufwendungen von Duisburg klargestellt war, hat die weitere Erhöhung auf 10 000 M. durch Beschluß des Provinzialauschusses stattgefunden.

Dann finden Sie 12 500 M. für den Central-Gewerbeverein für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke zu Düsseldorf, dann neu 3000 M. Zuschuß für den Kölnischen Kunstgewerbeverein zu Köln, der in Köln denselben Zweck erfüllt, für welchen der Central-Gewerbeverein für Rheinland und Westfalen sonst in der Provinz thätig ist, eine Summe, welche bereits seit 1 $\frac{1}{2}$ Jahren auf Beschluß des Provinzialauschusses diesem Verein zugewendet wird.

Das Gleiche liegt bei dem nächsten Posten vor: Zuschuß zu den Unterhaltungskosten der Webeschule für die Wollenindustrie zu Aachen 2000 M.

Endlich, meine Herren, finden Sie noch zur Hebung und Förderung der gewerblichen Thätigkeit in der Provinz auf Beschluß des Provinzialauschusses den nummehr verminderten Betrag von 4500 M., der ursprünglich in diesem Etat auf 7500 M. lautete, aber wegen der

der Hütten Schule in Duisburg zuzuwendenden weiteren Erhöhung von 3000 M. um dieselbe Summe gekürzt werden mußte. Der Provinzialauschuß hofft, nachdem alle zur Zeit vorliegenden Bedürfnisse in dem Etat zur Befriedigung gelangt sind, mit dieser Summe von 4500 M., die allerdings um 1500 M. niedriger ist als im vorigen Etat, auch den Ansprüchen auf gewerblichem Gebiet in der bevorstehenden zweijährigen Statsperiode gerecht werden zu können.

Ich erlaube mir daher, Ihnen Namens der Fachcommission, welche den Statsentwurf in dieser geänderten Form nicht beanstandet hat, die Annahme desselben zu empfehlen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Herr Abgeordneter Fritzen hat das Wort.

Abgeordneter Fritzen: Ich möchte mir hier eine Frage erlauben. Was die Hütten Schule in Duisburg anbetrifft, so ist die Beihilfe dafür ursprünglich bewilligt für die Schule in Bochum. Sie war früher in Bochum und ist von da verlegt worden. Damals ist, soviel ich mich erinnere, an die Bewilligung der Beihilfe hier im Landtage die Bedingung geknüpft worden, daß auch Westfalen einen Beitrag leiste, und ich möchte mir jetzt die Anfrage erlauben, ob augenblicklich noch die Provinz Westfalen einen angemessenen Beitrag leistet, oder ob die Bedingung fallen gelassen ist, daß die Provinz Westfalen gegenwärtig einen ebenso hohen Beitrag leistet wie die Rheinprovinz.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat Herr Landesdirektor Klein.

Landesdirektor Geheimer Ober-Regierungsrath Klein: Die Thatsache, welche der Herr Abgeordnete Fritzen anführt, ist richtig; die Hütten Schule bestand in Bochum; die Provinz Westfalen zahlte denselben Zuschuß wie die Rheinprovinz, weil die Schule von Rheinländern und Westfalen gleichmäßig besucht wurde. Im vorigen Jahre wurde die Verlegung der Schule nach Duisburg in das Gebiet der Rheinprovinz beschlossen; diesen Umstand nahm die Provinz Westfalen wahr, um die Zahlung ihrer Hälfte des Beitrages an die Bedingung zu knüpfen, daß die Rheinprovinz außer dem Beitrage für die Schule in Duisburg denselben Betrag, welchen Westfalen für die Schule in Duisburg beiträgt, für eine Schule in Dortmund bewilligen solle. Letzteres haben wir abgelehnt, denn wenn wir dasselbe, was wir für die Schule in Duisburg von Westfalen bekommen, für eine Schule in Dortmund geben sollen, so ist es für uns viel einfacher, daß wir auf den Beitrag von Westfalen verzichten und statt dessen den ganzen Beitrag für die Schule in Duisburg übernehmen. Entweder zahlt die Provinz Westfalen ihre Hälfte wie bisher weiter, oder aber wir müssen die Schule allein unterhalten und sie als rheinische Schule betrachten, und dann werden wir von den Schülern aus Westfalen einen höheren Beitrag verlangen müssen, wie die Rheinländer zahlen. Die Provinz Westfalen ist aber auf dem Standpunkt geblieben, daß sie den Antheil nur hergeben wollte, wenn die Rheinprovinz auch 3500 M. für eine Schule in Dortmund gäbe, sodas wir unter allen Umständen 7000 M. hätten zahlen müssen, und da wollten wir sie doch lieber für Duisburg zahlen und damit allein Herr der Sache sein.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Herr Abgeordneter Lehr hat das Wort.

Abgeordneter Lehr: Ich wollte dasselbe sagen, was der Herr Landesdirektor bereits gesagt hat. Es haben längere Verhandlungen mit der Provinz Westfalen und auch mit Duisburg über diesen Punkt stattgefunden und die Stadt Duisburg hat sich auf den Standpunkt gestellt, wie der Herr Landesdirektor eben erwähnte, daß eine solche bedingungsweise Bewilligung zu Unzuträglichkeiten führt. Die Unzuträglichkeit, die aus der bedingungsweisen Bewilligung erwachsen ist, zeigt sich schon darin, daß die Stadt Duisburg in diesem Jahre den ausgefallenen Betrag von 3500 M., den die Provinz Westfalen bisher bewilligt hatte, selbst hat zahlen müssen. Das ist schließlich die Folge von bedingungsweisen Bewilligungen. Deshalb steht die Stadt Duisburg

in Uebereinstimmung mit der Provinzialverwaltung, wie gesagt, auf dem Standpunkte, daß die Bewilligung der Provinzen unabhängig von einander erfolgen möchten. Ich für meine Person möchte nun die Gelegenheit gern benutzen, um der Provinzialverwaltung und auch der Commission meinen verbindlichsten Dank dafür abzustatten, daß sie ein so wirksames und einsichtiges Interesse für die Schule an den Tag gelegt haben.

Meine Herren! Sie thun, wenn Sie dem Antrag Ihrer Commission beitreten, für die Rheinprovinz wirklich ein gutes Werk, das heißt für die niederrheinische Industrie. Ich kann das nicht genug betonen, die Schule ist eine enorm wichtige gewerbliche Fachschule, die der Industrie die Werkmeister und die unteren Beamten liefern soll. Daran hapert es bei den Werken. Ingenieure und Techniker giebt es in Unzahl, aber die kleinen Beamten fehlen, und deshalb hat die Industrie des Niederrheins ein ganz ungemein großes Interesse an der Anstalt, und die Großindustrie des Niederrheins ist doch ein Faktor, der von der Provinz berücksichtigt zu werden verdient. Das Unglück bei solchen Fachschulen ist das, daß so recht eigentlich niemand weiß, woher die Mittel für diese Anstalten zu nehmen sind. In erster Linie ist ja ganz gewiß der Staat dazu verpflichtet. Der Staat entzieht sich dem auch nicht und würde gewiß in diesem Jahre mehr gethan haben; — aber ich brauche ja über die staatliche Finanzlage kein Wort zu verlieren. Es war daher in diesem Jahre dem Staate nicht möglich, mehr zu thun. Der Zuschuß, den die Provinzen geben, wird nur so lange dauern, als der Staat die von ihm anerkannte Verpflichtung nicht erfüllen kann. Glauben Sie nicht, daß blos die Stadt Duisburg durch Ihre Bewilligung einen Vortheil hat. Sie hat als Stadt von der Schule nicht viel, das hat sich immer mehr und mehr gezeigt und das haben die Herren von der Provinzialverwaltung, welche sich über die Dinge informiert haben, auch anerkannt. Es handelt sich lediglich um die Schule; sie muß in irgend einer Weise unterhalten werden, und da meine ich, wäre nun die Provinz in Verbindung mit der Gemeinde die geeignetste Körperschaft. Die Gemeinde thut natürlich bei weitem mehr als die Provinz thun wird, wenn der Beschluß der Fachcommission durchgeht. Ich möchte Sie im Interesse der niederrheinischen Industrie dringend bitten, den Antrag, den Ihnen Ihre Fachcommission vorschlägt, zu genehmigen.

Stellvertretender Vorsitzender Franzen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Friken.

Abgeordneter Friken: Ich habe diese Position nicht angegriffen und beabsichtige auch nicht, sie anzugreifen. Ich habe mich aber veranlaßt gefühlt, vorhin die Frage zu stellen, weil, als wir die Schule unterstützten zu der Zeit, da sie in Bochum auf westfälischem Gebiete lag, es durchaus gerechtfertigt war, daß wir die Bedingungen stellten, daß Westfalen seinen Zuschuß von 3500 M. ebenfalls weiter bewillige; sonst wäre es dahin gekommen daß wir in Bochum auf westfälischer Erde eine Schule unterstützt hätten, die von der eigenen Provinz nichts bekommt. Im Uebrigen muß ich daran erinnern, daß derartige an Bedingungen geknüpfte Bewilligungen zahlreich vorkommen. Ich erinnere an den Eiselfonds, an die 100 000 M., die wir zur Hebung der wirthschaftlichen Verhältnisse in der Eifel hingeben, die wir nur unter der Voraussetzung bewilligen, daß der Staat 200 000 giebt; und der Staat bewilligt die 200 000 M. unter der Voraussetzung, daß die Provinz ihre 100 000 M. giebt. Im Uebrigen will ich die Position nicht angreifen. Aber jetzt, nachdem die Schule in Duisburg ist, auf rheinischer Erde, nachdem sie ausschließlich vom rheinischen Provinzialverband unterstützt wird, folgen Consequenzen daraus. Zunächst wird der Name nicht mehr sein können, Rheinisch-Westfälische, sondern Rheinische Hüttenschule, und sodann möchte ich zur Erwägung anheim geben, ob nicht in Zukunft den Westfälischen Industriellen, welche an den Vortheilen der

Schule partizipiren wollen, gewisse Bedingungen auferlegt werden müssen. Wenn die Rheinprovinz ausschließlich die Schule unterstützt, so ist meines Erachtens die rheinische Industrie bevorrechtigt an der Schule und dann wird die westfälische Industrie hintenan gesetzt werden müssen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat Herr Abgeordneter Lehr.

Abgeordneter Lehr: Ich möchte den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Fritzen im Allgemeinen zustimmen. Es ist bedauerlich, daß die Provinz Westfalen sich von der finanziellen Unterstützung der Anstalt zurückgezogen hat. Es sind thatsächlich von den 110 Schülern, welche die Schule besuchen, immer noch annähernd 40 Westfalen, und es hätte die Provinz Westfalen allen Grund, der Anstalt auch weiterhin Interesse zuzuwenden. Es wird dieserhalb auch ein Antrag an die Provinz gestellt werden, ob derselbe Erfolg hat, das kann ich bei dem ablehnenden Verhalten der Provinz nicht wissen. Indes, meine Herren, glaube ich, daß es doch bedenklich ist, den Namen der Schule zu ändern, solche Namen müssen conservirt werden, ich glaube aber auch nicht, daß es sich empfiehlt, auf die Fragen sich hier einzulassen. Die Schule ist seit 10 Jahren unter diesem Namen in der Industrie eingebürgert, deshalb halte ich es für bedenklich, bei dieser Veranlassung an dem Namen der Schule zu rütteln. An Bemühungen unsererseits, das Interesse der Provinz Westfalen an dieser Schule zu wecken, wird es ganz gewiß nicht fehlen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat Herr Abgeordneter Fritzen.

Abgeordneter Fritzen: Ich höre, daß augenblicklich 40 Schüler aus Westfalen die Schule besuchen, also die Thatsache steht fest, daß wir im Interesse auch von Westfalen eine Schule unterhalten, wozu die Provinz Westfalen keinen Pfennig und die Rheinprovinz 10 000 M. beisteuert. Ich wiederhole, ich will diese „vornehme Handlungsweise“ nicht angreifen, aber es scheint mir doch, wir dürfen nicht vergessen, daß die westfälischen Schüler nicht mit demselben Schulgeld und unter denselben Bedingungen an der Schule partizipiren können, wie die rheinischen Schüler. Ich möchte dem Provinzialausschuß empfehlen, dieses Verhältniß einer sorgfältigen Erwägung zu unterziehen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Landesdirektor.

Landesdirektor Geheimer Ober-Regierungsrath Klein: Wir werden dieser Anregung des Herrn Abgeordneten Fritzen gerne Folge geben. Für den Fall, daß die Provinz Westfalen sich weiter ablehnend verhalten sollte, würde ich mit dem Kuratorium der Schule über die angeregten Fragen in Verbindung treten, sodas wir zu der nächsten Berathung die Sache geklärt haben werden. Es ist ja vielleicht noch Hoffnung vorhanden, daß die Provinz Westfalen wieder den früheren Zuschuß ohne die erwähnte Bedingung giebt. Sollte die Provinz Westfalen indessen bei ihrer Weigerung beharren, so würden wir daraus allerdings Konsequenzen ziehen müssen, das erkenne ich mit dem Herrn Abgeordneten Fritzen vollständig an.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich schließe nunmehr die Diskussion und erteile das Schlußwort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Becker: Meine Herren! Ich bin der Meinung, daß die Anregung, die Herr Fritzen gegeben hat, alle Beachtung verdient. Zunächst würde es der Stadt Duisburg vorbehalten sein, ihre Anträge an die Provinz Westfalen zu wiederholen. Die Provinz Westfalen, die, wenn ich recht unterrichtet bin, im nächsten Monat ihren Landtag hat, wird darüber zunächst zu befinden haben. Ist das Resultat ein negatives, was ich im Interesse der Schule nicht wünschen würde, dann hat der Herr Landesdirektor zugesichert, der Anregung des Abgeordneten Fritzen weitere Folge zu geben. Ich glaube, damit können wir uns heute begnügen, und ich möchte Ihnen die unveränderte Annahme des Antrags als solchen empfehlen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Eine Abstimmung ist nicht beantragt, dieselbe wird nicht nöthig sein; ich nehme Ihr Einverständnis dafür an, daß Sie dem Antrag der Fachcommission Ihre Zustimmung ertheilen und zum Beschluß erheben.

Wir kommen dann zum letzten Gegenstande der Tagesordnung:

Antrag der I. Fachcommission zum Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz.

Herr Abgeordneter Dieze wird über diesen Antrag Bericht erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter Dieze: Der 36. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 11. Dezember 1890 den Provinzialauschuß beauftragt, die Gesuche des Ausschusses des Verbandes der Rheinisch-Westfälischen Feuerwehren und des Verbandes der Rheinischen Feuerwehren, betreffend die Bildung einer Unfallkasse für die bei Ausübung ihres Berufes beschädigten Feuerwehrleute und ihrer Hinterbliebenen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und über das Resultat dem nächsten Provinziallandtage Bericht zu erstatten. Schon bei Gelegenheit meines Vortrages über den Verwaltungsbericht habe ich die Ehre gehabt, Ihnen sagen zu können, daß die Vorbereitungen schon so weit getroffen sind, daß aus den Ueberschüssen der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät 30 000 M. seit annähernd 2 Jahren bereit gestellt sind, um den Grundstock für diese Feuerwehr-Unfallkasse zu bilden. Wir haben also heute einen Betrag von 30 000 M. Kapital und davon von 2 Jahren die Zinsen. Außerdem hat der Provinzialauschuß Ihnen einen Entwurf zu dem Statut der Feuerwehr-Unfallkasse vorgelegt, und Sie finden denselben in Druckfache Nr. 2. Das Statut ist in der reiflichsten Weise von Ihrer I. Fachcommission geprüft worden, und dieselbe hat namentlich dem §. 8 — worin sich, nebenbei gesagt, ein kleiner Druckfehler findet, der Buchstabe B gehört in die zweitletzte Zeile — eine besonders eingehende Erörterung zu Theil werden lassen. Es sind verschiedene Anträge gestellt worden in Bezug auf die Beiträge sowohl, wie auch über die Art und über die Höhe der Unterstützung. Man hat sich aber in der Fachcommission gesagt, für jetzt diesen Paragraph und das ganze Statut unverändert anzunehmen, weil wir erst Erfahrungen sammeln müssen; heute machen wir gewissermaßen einen Sprung ins Dunkle, und aus diesem Grunde empfiehlt Ihnen die I. Fachcommission die unveränderte Annahme, um über das Resultat und den Inhalt des Statuts auf dem nächsten Provinziallandtag weiter zu berichten. Eine wirkliche Abänderung hat nur stattgefunden in der zweiten Zeile des §. 19 und des §. 20. Da muß es heißen: Aenderungen dieses Statuts finden durch den Beschluß des Provinziallandtages statt, während gedruckt ist durch Beschluß des Provinzialauschusses. Diese Aenderung ist dadurch nöthig geworden, weil dieses Statut der Genehmigung des Ministers unterliegen soll und deshalb der Landtag vorher um seine Zustimmung gebeten werden mußte. Es ist das die einzige Aenderung, die Ihnen die Fachcommission vorschlägt. Gleichzeitig möchte ich noch mittheilen, daß die verschiedenen Feuerwehren sehr dringend wünschen, daß recht bald das Statut in Kraft treten möchte, womöglich am 1. Januar, und ich möchte mir gestatten, an den Herrn Staatscommissarius die Bitte zu richten, daß die Genehmigung von Seiten des Herrn Ministers sobald wie möglich erfolgt. (Königlicher Commissar Ober-Präsident Rasse: Das Telegramm an den Herrn Minister liegt schon vor mir.) Ich darf annehmen, daß unter diesen Umständen auf Verlesung des Statuts verzichtet wird, damit die Sache schneller geht. Ich empfehle Ihnen also den Antrag des Provinzialauschusses.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fischer.

Abgeordneter Fischer: Meine Herren! Es darf wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die neue Einrichtung, die durch das vorliegende Statut geschaffen werden soll, in der ganzen

Provinz eine beifällige Aufnahme finden wird und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es schon länger als ein dringendes Bedürfnis erschienen ist, eine derartige Kasse einzuführen. Ich hege aber doch noch einige Wünsche, von denen ich hoffe, daß sie die Zustimmung des hohen Hauses finden. Diese Wünsche sind zunächst gerichtet auf den §. 8 des Statutentwurfs, der auch vom Herrn Referenten besonders hervorgehoben wurde, und von dem gesagt wurde, er möchte einstweilen so bleiben, damit nicht ein Sprung ins Dunkle gemacht werde. Ich glaube aber, daß dieser Sprung ins Dunkle gemacht wird, wenn wir es bei den außerordentlich niedrigen Entschädigungssätzen belassen, wie sie hier bemessen worden. Die Feuerwehren, soweit ich sie kenne, sind zumeist freiwillige Wehren, deren Mitglieder selbstständige Handwerker und Arbeiter, also besser gestellte Bürger zu sein pflegen. Dieselben verdienen durch ihr Handwerk, ob sie nun Schlosser, Schreiner oder Dachdecker sind, — meistens sind es ja solche Handwerker, welche den Feuerwehren angehören, — nicht nur 3 M. täglich, welcher Betrag als höchster Entschädigungssatz aufgestellt ist, sondern sie verdienen meistens mehr. Wenn nun ein Feuerwehrmann zu Schaden kommt bei seinem schönen Beruf, den er ausübt, wenn er seine Mitbürger aus Feuersnoth errettet, soll er dann eine so winzige Entschädigung von 1,50 M. pro Tag bekommen? Das ist viel zu wenig. Der Feuerwehrmann muß sich dann an die Gemeinde wenden und sieht sich genöthigt, an das Wohlwollen derselben zu recurriren. Das aber sollte man, meine ich, einem solchen Manne doch nicht zumuthen. Nach meinem Dafürhalten würde ein Entschädigungssatz für einen völlig erwerbsunfähigen verheiratheten Mann mit 3 M. durchaus nicht zu hoch bemessen sein, und für einen unverheiratheten erwerbsunfähigen Mann würde ich eine Entschädigung von 2 M. durchaus nöthig erachten. Selbstverständlich würden dann, wenn das hohe Haus mit mir derselben Ansicht wäre, die Beiträge, wie sie im §. 6 vorgeesehen sind, erhöht werden müssen, oder aber die Provinz müßte einen höhern Zuschuß geben. Ich bin aber ganz gewiß, daß, wenn auch die Beiträge, wie sie im §. 6 bestimmt worden sind, so normirt würden, daß für jedes Mitglied einer Feuerwehr pro Jahr 1 M. gezahlt werden müßte, die Gemeinden die ganze Last weniger unfreundlich aufnehmen würden. Denn gegen Unfall versichern müssen die Gemeinden doch; wenn sie aber bei einer Privatgesellschaft versichern wollten, so müßten sie mindestens das Dreifache zahlen, und damit wäre noch nicht erreicht, was dieses Statut bietet. Also, meine Herren, ich habe zu beantragen, Sie möchten Ihre Zustimmung dazu geben, daß diese beiden Sätze, wie ich eben bemerkt, auf 3 und resp. 2 M. normirt werden, und daß nicht erst Untersuchungen stattfinden, wie die Verhältnisse des Mannes liegen, ob er so oder soviel Kinder hat, ob der Mann sich in guten Vermögensverhältnissen befindet oder nicht. Meine Ansicht geht dahin, daß die Leute, die bei Ausübung ihres edlen Berufes Schaden erlitten haben, vollständig entschädigt werden müssen, gleichviel in welchen Verhältnissen sie sich befinden. Es würde selbstverständlich analog diesen Vorschlägen in welchen Verhältnissen sie sich befinden. Es würde selbstverständlich analog diesen Vorschlägen unter §. 8 b die lebenslängliche Rente auch zu niedrig und nicht ausreichend sein; dieselbe würde dann, statt 30 oder 60 M., 75 M. betragen müssen. Es wäre überhaupt zu wünschen, daß die niederen Sätze hier ganz fallen; es würde sonst erst jedesmal eine außerordentlich weitläufige Untersuchung stattfinden müssen, um festzustellen, welchen Betrag ein Beschädigter zwischen 1,50 und 3 M. bzw. 30 und 60 M. erhalten soll.

Der Bürgermeister müßte dann erst, wie es das Statut besagt, über alles Aufschluß geben. Ja, meine Herren, dadurch würde die Entschädigung sehr verschleppt und es würde vielleicht doch wenig dadurch erreicht. Ist ein Mann thatächlich in Folge eines Unfalles in seinem schönen Berufe erwerbsunfähig geworden, so muß er meines Erachtens einen vollständig

ausreichenden Ersatz dafür haben. Dahin geht der Hauptantrag, den ich mir zu stellen erlauben möchte.

Ich habe sodann noch eine Frage zur Aufklärung zu stellen. Es heißt im §. 7: „Die Jahresbeiträge der Gemeinden bezw. Wehren sind im Monat Januar im Voraus für das ganze Geschäftsjahr zu zahlen. Der Zahlung ist ein namentliches Verzeichniß der aktiven Mitglieder der Wehr nach dem Bestande am 1. Januar beizufügen. Der Beitritt kann nur mit sämmtlichen aktiven Mitgliedern der Wehr, nicht auch mit einzelnen Theilungen derselben erfolgen.“

Fast sämmtliche Wehren, wenigstens in den etwas größeren Städten, sind zu dem Luxus gekommen, ein Musikkorps zu haben; auch das Musikkorps ist in gewissem Sinne aktiv, und es könnten Mißverständnisse darüber entstehen, ob diese Mitglieder des Musikkorps zu den aktiven Mitgliedern der Wehren zu rechnen seien; es würde dies nach meinem Dafürhalten noch zu präzisiren sein, sonst würde auch für die Musiker der Beitrag gezahlt werden müssen, obwohl diese sich niemals an den Löscharbeiten betheiligen. Ich bin der Ansicht, daß dieser Punkt aufgeklärt werden muß.

Dann habe ich noch einen ferneren Wunsch. Nach meinem Dafürhalten ist der Beirath, wie er im §. 11 constituirt ist, etwas sehr knapp bemessen. Der Beirath soll nur aus 4 Mitgliedern im Ganzen bestehen. Davon sollen 2 Mitglieder den vertretenen Gemeinden und 2 Mitglieder den Wehren angehören. Nun hat der Beirath, wie Sie wissen werden, eine ziemlich umfassende Aufgabe. Er soll mitarbeiten an der Verwaltung der Kasse, er soll mitentscheiden über die Erhöhung oder Ermäßigung der Beiträge und es sind ihm auch noch sonstige, nicht unwichtige, Aufgaben aufgelegt; er soll auch feststellen, unter welchen Bedingungen die Wehren selbst oder die Gemeinden der Unfallkasse beitreten können. Das alles sind sehr wichtige Aufgaben, die von dem Beirathe zu erledigen sind, und da meine ich, ist ein Beirath von 4 Mitgliedern außerordentlich knapp bemessen, namentlich wenn man bedenkt, daß er die zur Zeit bestehenden etwa 184 Wehren mit circa 11 700 Mitgliedern vertreten soll, vorausgesetzt, daß sämmtliche Wehren der Kasse beitreten, was voraussichtlich geschehen wird. Ich habe mir daher erlaubt, diesbezüglich den Antrag zu stellen, die Zahl der Mitglieder des Beiraths zu verdoppeln.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich bitte den Herrn Abgeordneten mir die Anträge zu übergeben; ich denke sie sind schon schriftlich abgefaßt. Ich ertheile sodann das Wort dem Herrn Abgeordneten Zweigert.

Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Wenn ich auf die Ausführungen des Herrn Vorredners eingehe, gestatte ich mir die zwei unbedeutenderen Punkte vorwegzunehmen. Es betrifft dies einmal das Musikkorps und dann die Frage von der Zusammensetzung des Beiraths. Meine Herren! Es ist ein Irrthum, wenn der Herr Vorredner annimmt, daß unsere Wehren sich lediglich aus Luxus diese Musiker halten und daß sich diese an der Feuerlöscharbeit nicht betheiligen. Die Leute sind vornehmlich Hornisten, die beim Blasen sich unmittelbar neben dem Chef befinden müssen, sie haben die Signale zu geben und sind den Gefahren ebenso ausgesetzt wie die Feuerwehrleute. Es treten dazu einige musikliebende Leute, die bei festlichen Gelegenheiten Musik machen, die aber an der Brandstätte mit thätig sind und den gewöhnlichen Feuerwehrleuten angehören. Wenn also eine Feuerwehr sich ein solches Musikkorps hält, so sind das auch Feuerwehrleute, die auch zahlen müssen, und wenn eine Feuerwehr ein Luxusmusikkorps sich leisten sollte, dann kann sie, denke ich, auch 60 Pf. bezahlen. Ich glaube, daß man besondere Ausnahmen da nicht zu machen hat.

Was nun die Angelegenheit der Mitglieder des Beirathes anbetrifft, so glaube ich, daß die Zahl 4 vollständig ausreicht, es kommt im vorliegenden Falle darauf an, die Verhältnisse der einzelnen Leute nach den von den Bürgermeistern erstatteten Berichten und nicht nach eigener Kenntniß zu beurtheilen, sodann aber scheint mir dieser Punkt nicht ausreichend genug, um dieserhalb eine Abänderung eines Statuts vorzunehmen, welches nach langen Verhandlungen mit den Wehren selbst zu Stande gekommen ist.

Meine Herren! Was die Höhe der Beiträge betrifft, so haben wir in der I. Fachcommission eine eingehende Erörterung über diese Punkte gepflogen. Die Erörterung der Commission richtete sich indessen weniger gegen die Höhe der Beiträge als gegen die Frage nach der Bemessung der Höhe der zu zahlenden Entschädigungen. Wir sagten uns, da die gesammten Feuerwehreute den gleichen Betrag bezahlen, da die Gemeinde für jeden ein und dieselbe Summe zahlt, so wäre consequent, wenn auch jeder Feuerwehmann dieselbe Entschädigung bekäme und diese Entschädigung müsse daher gleichmäßig bemessen sein für zeitweise Erwerbsunfähigkeit, gleichmäßig bemessen sein für den Todesfall, gleichmäßig bemessen sein für die Beerbigung und nur bei der dauernden Erwerbsunfähigkeit könnte ein Unterschied gemacht werden, je nach dem Grade derselben, sei es, daß eine volle oder eine halbe Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Von den Mitgliedern des Provinzialausschusses bezw. dem Direktor der Provinzial-Feuer-Societät wurde hinzugefügt, daß consequenterweise dann die Beiträge auch nach dieser Richtung normirt werden müßten. Aber, meine Herren, diesen Anträgen stattzugeben, ist unmöglich. Bei dem heutigen Stande erscheint meines Erachtens jede Aenderung in dieser Richtung vollständig ausgeschlossen. Es ist ganz unmöglich einen neuen Tarif festzustellen, (einheitlichen Beitrag für die zeitweise Erwerbsunfähigkeit und bei dauernder Erwerbsunfähigkeit je nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit verschiedene Entschädigungssummen, und wieder einheitliche für den Fall des Todes) — das jetzt noch fertig zu machen, erscheint mir wenigstens ganz ausgeschlossen. Dazu gehört eine genaue statistische Aufnahme über die in den einzelnen Kreisen entstandenen Unfälle und es muß danach festgestellt werden, wie hoch werden die Kosten sein, die dadurch entstehen, und wie hoch sind demnach die Beiträge zu bemessen, die jede Gemeinde für die einzelne Feuerwehr zu leisten hat. Um nicht das Inslebentreten dieser Kasse bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtages zu verschieben, wollen wir es bei der Vorlage bewenden lassen. Der Herr Feuer-Societäts-Direktor wird in der Lage sein, in den nächsten 2 Jahren ausreichende Erfahrungen zu machen, und wenn sich herausstellen sollte, daß, was leicht möglich ist, Unzufriedenheit bei den Feuerwehreuten selbst in Folge der verschiedenen Bemessungen der Unterstützung eintritt, so wird er nach 2 Jahren einen abändernden Vorschlag vorlegen können. Heute, meine Herren, würden Sie durch die Anträge des geehrten Herrn Vorredners das Inslebentreten der Kasse selbst gefährden. Nun noch ein Wort zur Bemängelung der Höhe der Entschädigung. Meine Herren! Ich gönne den Feuerwehreuten alles Gute und wünsche jedem Menschen, daß er namentlich in solchem Falle eine so hohe Entschädigung wie möglich bekomme, aber daß die Gemeinden nicht auch etwas dazu thun sollen und daß man nun alles auf diese Kasse übernehmen soll, kann ich auch nicht einsehen. Ich halte in meiner Gemeinde von vornherein an den Beschluß fest, daß jeder Feuerwehmann der beim Löschen verunglückt, von uns Entschädigung erhält, wenn nun die Kasse eintritt, werden wir ihr sofort beitreten, und wird sie uns insoweit von der Entschädigung entlasten. Etwaiques Mehr kann jede Gemeinde zahlen. Sodann aber ist doch bei Erhöhung der Entschädigung und bei Erhöhung der Beiträge die Gefahr vorhanden, daß sehr leicht das Bessere des Guten Feind sein könnte. Werden die

Beiträge zu hoch bemessen, so werden die Gemeinden und Feuerwehren Anstand nehmen, der Kasse beizutreten. Lassen Sie die Sache ins Leben treten, lassen Sie sie 2 Jahre laufen, dann werden Sie ausreichende Erfahrungen machen, ich bitte daher die Anträge abzulehnen. (Beifall.)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Abgeordnete Schüller hat das Wort.

Abgeordneter Schüller: Meine Herren! Ich habe den Ausführungen meines Herrn Vorredners, welchen ich vollständig beitrete, nur einige Bemerkungen hinzuzufügen, und will noch auf zwei Gesichtspunkte aufmerksam machen, unter denen man zu demselben Schlusse kommen kann. Zunächst werden die Beiträge nicht von den Betheiligten gezahlt, sondern von den Gemeinden. Es ist also die Gemeinde als Ganzes versichert und nicht der einzelne Feuerwehrmann, und es muß die Gemeinde doch wünschen, daß die Entschädigungen, welche bei Unfällen gezahlt werden, nach den Verhältnissen gezahlt werden, daß da nicht ein Einheitsfuß besteht, sondern daß innerhalb ihres Kreises die Verhältnisse der einzelnen Personen berücksichtigt werden. Also, meine Herren, nicht die einzelnen Feuerwehrleute sind versichert, sondern die Gemeinde ist für ihre Feuerwehrleute versichert, und es kann gerade so wie bei einer Unfall-Versicherungsgenossenschaft eine verschiedenartige Entschädigung je nach dem besonderen Falle eintreten.

Dann, meine Herren, möchte ich in zweiter Reihe noch ein kleines Exempel anführen. Sie werden gewiß der Ansicht sein, daß, wenn ein Familienvater mit 6—8 Kindern einen Unfall erleidet, die Entschädigung doch etwas anders behandelt werden muß, als wenn ein kinderloser Ehemann von einem solchen Unfall betroffen wird. Ich glaube, es ist ganz richtig, daß keine ein für alle Mal feststehenden Einheitsätze eingeführt worden sind, es wird dadurch der Wirklichkeit in viel größerem Maße Rechnung getragen. Wenn Sie beispielsweise den Satz für die Entschädigung von Familienvätern bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit einfach auf 2 Mark normiren, anstatt, daß er wie jetzt zwischen 1½—3 M. schwankt, so würde Ihnen wahrscheinlich sehr oft das Herz bluten, wenn man einem Familienvater nicht mindestens 3 M. täglich geben könnte, sondern bei 2 M. bleiben müßte, und es ist ganz richtig, wenn Diejenigen, die in besserer Lage sind als solche Familienväter, eine etwas geringere Entschädigung erhalten. Ich schließe mich also den Anträgen der Sachcommission an und bitte alle Abänderungsvorschläge abzulehnen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Herr Abgeordneter Fischer hat das Wort.

Abgeordneter Fischer: Ich möchte den Herrn Vorredner darauf aufmerksam machen, daß es doch wohl nicht anders kommen wird, als daß die Beiträge, wie sie von den Wehren resp. den Gemeinden liquidirt werden, auch speziell der Person zufließen, die die Beschädigung erlitten hat, und so wird kaum ein Unterschied zu machen sein zwischen der Gemeinde oder der Wehr und dem betreffenden Individuum, das die Beschädigung erfahren hat.

Dann sagte der Herr Vorredner, Entschädigungen werden bei einem ernstlichen Unfälle und bei Obwalten besonders mißlicher Verhältnisse höher sein müssen als bei einem geringeren und dem Bestehen weniger mißlicher Verhältnisse. Ich sehe aber hier im Statut, daß dafür Raum genug gelassen ist. Es heißt am Schlusse des § 8: „In besonderen Fällen können ausnahmsweise auch höhere Sätze, als die vorstehend festgestellten, bewilligt werden“, und in jenen Fällen würde man das annehmen können. Es wäre also recht und man wäre, wenn ein Mann mit vielen Kindern einen Unfall erfahren hätte, hiernach in der Lage, ihm eine höhere Entschädigung zuwenden zu können, als die im Statut angelegte.

Ich gestatte mir noch auf eins aufmerksam zu machen. Ich sehe am Schluß des Statuts und es ist vorhin von dem Herrn Referenten bemerkt worden, daß der §. 19 dahin abgeändert sei, daß eine Aenderung des Statuts durch den Provinziallandtag genehmigt werden müsse. Analog wird es

ja doch wohl im §. 20 daselbst heißen müssen, daß die Auflösung einer Kasse nicht durch den Provinzialausschuß, sondern nur durch den Provinziallandtag erfolgen kann. (Berichterstatte Abgeordneter Dieke: Ich glaube, das ist richtig.)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Eine Meldung zum Worte liegt nicht mehr vor, ich schließe die Diskussion. Das Schlußwort hat der Herr Referent.

Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Ich habe den Ausführungen der Herren Oberbürgermeister Zweigert und Oberbürgermeister Schüller nichts anderes hinzuzufügen, als was ich im Eingange meines Vortrages schon gesagt habe. Wir wollen keinen Sprung ins Dunkle machen. Lassen Sie zur Zeit das Statut in Kraft treten, und wenn sich die Nothwendigkeit von Aenderungen im Laufe der Zeit herausstellt, so wird dem Provinziallandtag das Nähere darüber mitgetheilt werden. Ich bitte also die wohlgemeinten Anträge des Herrn Fischer nicht anzunehmen, sondern dem Vorschlage der I. Fachcommission gemäß das Statut so zu genehmigen, wie es Ihnen vorliegt.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wir kommen zur Abstimmung. Ich schlage Ihnen vor, die von dem Herrn Abgeordneten Fischer eingebrachten Anträge bei den betreffenden Paragraphen zur Entscheidung zu stellen. Wenn diese Anträge Ihre Zustimmung nicht finden sollten, werde ich feststellen, daß Sie sich mit dem Wortlaut des Paragraphen, wie er Ihnen gedruckt vorliegt, einverstanden erklären. — Sie sind damit einverstanden. — Die Paragraphen 1, 2, 3, 4 und 5 sind nicht bemängelt. Zu §. 6 hat Herr Kollege Fischer den Antrag gestellt:

„Die Beiträge der der Kasse beitretenden Gemeinden oder Wehren statt auf jährlich 60 Pf. für jedes aktive Mitglied der letztern auf 1 M. zu erhöhen bezw. festzusetzen.“

Ich bitte die Herren, welche diesem Antrage Ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht)

Wünschen Sie (zu Herrn Abgeordneten Fischer) noch eine Abstimmung über die anderen Anträge Herr Kollege? (Abgeordneter Fischer: Ich verzichte).

Demnach haben Sie beschlossen, das ganze Statut mit den von der Fachcommission beliebten Aenderungen zu genehmigen, so zwar, daß im § 19 und 20 an Stelle des Wortes „Provinzialausschusses“ „Provinziallandtages“ gesetzt werde.

So wäre dieser Gegenstand und damit auch die Tagesordnung erledigt.

Ich habe Ihnen nunmehr die Vorschläge für unsere nächste Sitzung zu machen. Ich denke, wir lassen dieselbe morgen um 11 Uhr stattfinden. Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Abgeordneter Becker.

Abgeordneter Becker (zur Geschäftsordnung): Morgen um 11 Uhr ist bereits eine Sitzung des Provinzialausschusses anberaumt; ich möchte bitten, daß die Sitzung erst um 12 Uhr beginne.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das war mir unbekannt, also nehmen wir 12 Uhr. Wir werden uns allerdings mit unseren Arbeiten etwas beeilen müssen. Da aber keine sehr wichtigen Sachen auf die Tagesordnung kommen, so werden wir wohl in einer zweistündigen Arbeit fertig werden, so daß die Herren, welche die Nachmittagszüge in die Heimath benutzen wollen, darin unbehindert sind. Am Montag können wir dann mit der Plenarsitzung um 1 Uhr beginnen. Abgeordneter Becker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Becker: Ich möchte noch eine Bemerkung zur Geschäftsordnung machen. Ich möchte die Herren der I. Fachcommission darauf aufmerksam machen, daß eine ganze Reihe von Gegenständen noch unserer Erledigung harret, und da werden wir Montag ohne Sitzung der Commission schwerlich vorübergehen lassen können; wir werden uns ja darüber morgen in der Fachcommissionsitzung noch verständigen können.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf Beißel von Gymnich.

Abgeordneter Graf Beißel von Gymnich: Meine Herren! Ich möchte doch die Vertreter des Regierungsbezirks Aachen bitten, daß wir morgen einmal zusammentreten wegen des Vorschlages für ein Mitglied des Provinzialausschusses, die Herren mögen mir das nicht übel nehmen, wenn ich das als das nichtälteste Mitglied des Regierungsbezirks Aachen thue. Ich weiß aber nicht, wer der betreffende Herr hier ist, und möchte doch, daß, ehe Sie nach Hause gehen, der Vorschlag gemacht wird, da Montag die Wahl stattfinden muß.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Vielleicht um 1/2 12 Uhr? (Abgeordneter Graf Beißel von Gymnich: Ja!) Wünschen die Herren die Vornahme der Ersatzwahl für den Provinzialauschuß schon morgen? Ich habe die Wahl noch nicht auf die Tagesordnung gesetzt, da wir füglich bis zur nächsten Woche damit warten können. Setzen wir also auf die Tagesordnung für morgen:

Eingänge.

Antrag der I. Fachcommission zum Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

Antrag der I. Fachcommission zum Etat für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

Antrag der I. Fachcommission zur Petition der Taubstummenlehrer der Provinz um Aufbesserung ihrer Dienstinkommen durch Abänderung der Bestimmungen über die Befoldung der Provinzialbeamten und Einordnung nach dem Dienstalter in verschiedene Gehaltsstufen.

Antrag der I. Fachcommission zur Petition des Straßenmeisters Bartsch in Pallien bei Trier um Bewilligung des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses anstatt der für seinen Wohnort festgestellten Miethsentschädigung.

Bericht der II. Fachcommission zum Bericht und zu den Anträgen des Provinzialauschusses, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 300) hinsichtlich Abänderung der §§. 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871.

Antrag der II. Fachcommission zum Etat des Landarmenwesens der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

Antrag der II. Fachcommission zum Etat der Polizeistrafgeldersfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds) für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

Antrag der II. Fachcommission zum Etat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

Antrag der II. Fachcommission zum Etat des Landarmenhauses zu Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 und vom 1. April 1894 bis 31. März 1895.

Antrag der II. Fachcommission zum Etat über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Ibioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten für Freistellen an idiotische u. Kinder, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armen-